

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

46 (18.11.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763333](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763333)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Advertissements.

1. Die unterzeichnete Provincial-Haupt-Casse siehet sich, zur Abwendung allen Schadens und Nachtheils, welcher für jeden der daran interessirt ist, unabweislich erfolgen wird, nöthig, folgendes zur öffentlichen Wissenhaft zu bringen.

Es ist nemlich von Einem Königl. Hohen Haupt-Banco-Directorio in Berlin, in Aufsehung der aus hiesiger Provinz erfolgenden Lieferungen in holländischen Ducaten, weil sich unter den neulich eingesandten 2000 Stück die außerordentlich große Anzahl von 228 Stück Aufschuß-Ducaten vorgefunden, welche größtentheils in den kleinen aus den Ämtern eingesangenen Paketen befindlich gewesen, von deren Zurücksendung Hochdasselbe für diesmal noch abgesehen, festgesetzt:

- 1) daß durchaus keine andere als holländische Ducaten, unter welchen auch kein einziger fremder gemischt seyn darf, angenommen, und, daß diese schlechterdings vollwichtig, biegsam und mit einem bey der Vermünzung durch den Stempel ausgeprägten Rande, keinesweges aber mit einem lädirten, und durch Instrumente wieder nachgemachten Rande versehen seyn müssen, welches auch bereits durch das Advertissement der unterzeichneten Haupt-Casse vom 29. Juny 1803 durch die Wochenblätter erinnert worden, weil auch selbst nach den bestehenden Contracten keine andere als holländische geränderte Ducaten geliefert werden dürfen;
- 2) daß, wenn in Zukunft es hieran in irgend einem Stücke auch noch so unbedeutend fehlen möchte, dergleichen Ducaten, als Aufschuß, auf Kosten derjenigen, welche solche geliefert haben, von Berlin zurückgesandt werden sollen, und die Rubrique: Herrschaftliche Gelder sodann durchaus nicht stat finden werde, zumal selbst, seit der An-

legung der Post über Münster, Ein Hohes Banco-Directorium von hieraus die Königl. Gelder nicht ganz herrschaftlich frey abzurufen erhalten kann.

Die Königl. Wolltbl. Renteyen und die Forst-Casse dieser Provinz, werden also bey ihren Hebungen sorgfältig dahin sehen, daß keine andere als völlig vorschrist- und contractmäßige holländische Ducaten zur hiesigen Haupt-Casse gelangen, als zu welchem Ende ihnen auch unterm 26. August 1803, auf Königl. Kosten von der Haupt-Casse die Passir-Steine, als Inventarien-Stücke, zugesandt worden, indem derselben so wenig, als dem Königl. Wolltbl. Banco-Comtoir in Emden, zugemuthet werden kann, alle aus den Ämtern eingehende Beutel und kleine Pakete mit Ducaten zu öffnen, um nachzusehen, ob auch Aufschußstücke darunter befindlich seyn möchten, vielmehr werden solche, so wie sie eingehen, auf Gefahr der Einsender, weiter nach Berlin gesendet, und entscheiden daselbst sodann die Equets, wenn darunter gefehlet worden, und die Aufschüsse von dort zurückgesendet werden.

Den zur immediat Hebung der Haupt-Casse gehörigen Pächtern, Prästantiarern und den Geleite und Trauscheine nachsuchenden Juden aber, wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an, eine noch schärfere Revision, bey den von ihnen zu bezahlenden Ducaten, als bisher schon beobachtet worden, eintreten werde, daher sie sich bey der Einwechslung sorgfältig umzusehen haben, um darunter keinen Nachtheil zu leiden, und dienet den Juden übrigens zur Nachricht, daß ihnen, so lange sie nicht die völlige Bezahlung der Geleits-Recognition in vorgeschriebenen Ducaten geleistet haben, so wenig der Geleits- und Trauschein, noch die Cameral-Verfügung an ihre Orts-Obrigkeiten, daß sie als Schutzverwandte anzusehen, wenn ihre Umstände solches auch dringend erheischen möchten, werden.



den ausgehändiget, sondern bis dahin zurückbehalten werden.

Kurich, den 2. November 1805.  
Königl. Preuss. Ostfr. combinirte Domainen- und Krieges-Casse.  
Kreese. Geyer.

2. Seine Königl. Majestät von Preussen ic. unser allergnädigster Herr, haben die hiesige vacante Polizey-Dürgermeister-Stelle dem Lieutenant Spies wiederum zu conferiren geruhet; welches hiedurch allgemein bekannt gemacht wird.

Signatum Kurich, am 12. November 1805.  
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Es ist im Monat September a. c. für den Invaliden Sigmund oder Suintje Helmerichs, vom Regiment Churfürst von Hessen, eine Anweisung auf einen monatlichen Gnaben-Thaler bey dem Magistrat zu Embden eingegangen. Wenn inzwischen dieser ic. Helmerichs bis dato sich weder gemeldet hat, noch sonst ausständig zu machen gewesen; als wird derselbe hiedurch aufgefordert, sich zum Empfang der obgedachten Anweisung binnen 4 Wochen bey dem Magistrat in Embden zu melden; wornach er sich also zu achten hat.

Signatum Kurich, den 9. November 1805.  
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Um den Contraventionen bey Ausfuhr roher Häute vorzubeugen, wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß künftig kein Paß zu dieser Ausfuhr ertheilet werden soll, wenn nicht durch ein Ausmiener-Attest nachgewiesen werden wird, daß wirklich die öffentliche Ausbietung der Häute in einem angeetzten Termin geschehen sey.

Signatum Kurich, am 9ten November 1805.  
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

5. Es ist durch das bey Erdraung des Arbeitshauses zu Embden für Bettler und Vagabonden unterm 25. May 1802 ergangene Publicandum zur öffentlichen Wissenschaft gebracht worden, daß der, welcher einen umhertreibenden Bettler oder Vagabonden Almosen giebt, oder einem solchen Obdach einräumet, oder beherbergt, als Gastwirth, Bierschenker u. dergl. in eine Geldbuße von 10 Rthl. verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe be-

legt werden sollen.

Da man nun mißfällig vernehmen müssen, daß ungeachtet dieses Verbots sich sehr oft Bettler und Vagabonden betreten lassen, eine solche strafbare Begünstigung aber, als dem gemeinen Besten schädlich, nicht länger statt finden soll; so wird obiges Verbot hiermit unter der Verwahrung erneuert, daß die Contravenienten und besonders die bisher hierunter ihre Pflichten versäumten Gastwirth, Bierschenker ic., welche sich ferner des Beherbergens, mithin der Begünstigung der fremden Bettler und Vagabonden zu Schulden kommen lassen werden, ohne nachsichtlich in die verwirkte, den Umständen nach zu erhöhende Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

Signatum Kurich am 9. November 1805.  
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

#### Citationes Creditorum.

I. Der weyl. Berend Cass vererbte einen im Jahre 1706 von des weyl. Ljabecke Eppen Erben an ihn verkauften Heerd zu Riepe auf sein einziges Kind, die Fraucke Berends, welche zuerst mit dem weyl. Cassen Focke und zuletzt mit dem weyl. Claas Keewerts verheuratet war.

Durch das Testament der Fraucke Berends d. d. 22. October 1754 erhielten ihre mit dem Cassen Focke erzeugte beyde Kinder, Maria, oder Mareeke und Focke Cassiens, sodann die mit dem Claas Keewerts erzeugte Tochter, Antje Claassen, als Erben des ganzen mütterlichen Nachlasses, zu gleichen Theilen, den Heerd zum gemeinschaftlichen Eigenthum.

Der Focke Cassiens hatte aber noch zu Lebzeiten der Mutter und mit deren Zustimmung sein künftiges Erbtheil, besonders auch an dem Heerde per Contractum vom 1<sup>ten</sup> December 1759 dem Stiefvater Claas Keewerts cedirt, welcher der weyl. Maria oder Mareeke Cassiens 1/2 von derselben Wittwer, dem weyl. Bäcker Fockert Janffen zu Döhtelbur (der für sich und Namens der Maria oder Mareeke Cassiens mit dem Jann Janffen Müller erzeugten Sohnes, auch Jann Janffen Müller genannt, sodann der mit ihm Fockert Janffen erzeugten 4 Töchter, Fraucke, Trientje, Antje und Janna sub d. 7. Febr. 1777 desfalls mit ihm contrahirte,) und von seiner Tochter Antje Claassen, in Assistenz ihres Ehe-



wannes, Eibe Janssen, auch derselben  $\frac{1}{2}$  am 1ten Januar 1780 abgestanden erhielt.

Im Jahr 1747 erstand der Claas Keewerts von dem Adel Wingen 2 Diemathen oder Gras im Weelandes in der Niepster Weede, mit dessen Einschlag der Heerd jetzt angeblich begreift:

- 1) Ein Haus mit Garten,
- 2) Einen Garten über den Weg,
- 3) Zwey Aufstreckungen, ins Osten an Jacob Kiarbs, ins Westen an Harm Poppen, in 6 und 5 Stücken liegend,
- 4) Zwey Aufstreckungen, ins Osten an Jacob Kiarbs, ins Westen an Harm Poppen, ins Norden an das Treckief, in 6 Stücken liegend,
- 5) Fünf Diemathen Weelandes, vorne auf der Niepster Weede,
- 6)  $\frac{1}{2}$  Diemathen daselbst, wovon die besonders acquirirte 2 Grasen oder  $\frac{1}{2}$  Diemathen mit des Rudolph Harms Wälder Ehefrauen Vopde Eden  $\frac{1}{2}$  Diemathen wechseln,
- 7) 4 Diemathen daselbst,
- 8) 4 Diemathen von den Niepster Enden,
- 9) ein Dorfmoor zu Bangstede, hinter des Johann Dreyer Aufstreckung, worüber dazu die Ueberfahrt exerciret wird,
- 10)  $\frac{1}{2}$  einer Manns- und  $\frac{1}{2}$  einer Frauen-Bank unten in der Niepster Kirche, sodann eine Bank auf dem Orgel-Boden,
- 11) 6 Lobtengräber auf dem dortigen Kirchhofe,
- 12) Gerechtigkeit in der Gemeinheit für einen vollen Heerd.

Der Claas Keewerts vermachte den Heerd mit allen seinen jetzigen Vertinzen per testamentum vom 27. Juny 1788 seinem Enkel Claas Keewerts Harms, und dieses Testament wurde von des Claas Keewerts Tochter, Antje Claassen, des Eibe Janssen zu Niepe Ehefrauen, Mutter des Claas Keewerts Harms, jedoch erst nach einem zwischen ihr und ihrem gedachten Sohne getroffenen Vergleich und dem über die Verständbarkeit desselben geführten Proceffe, bestehlichen von der Antje Claassen übrigen Kindern in Protocollo vom 10. und 24. August 1802 cognoscirt.

Auf diesem Heerde stehen folgende Posten im Hypotheken-Buche offen:

- 1) 1250 fl. in Golde, seit dem 6. März 1778, welche Claas Keewerts, laut des den 5ten März ej. a. mit des Cassien Focken Curators,

Wessel Janssen Dittsmann getroffenen Transactio schuldig geworden.

Von diesen 1250 fl. bleiben bis zum Tode des Focke Cassiens 550 fl. unbezahlt stehen, und werden solche nach desselben Tode zwischen Cassien Focken zu Emden und dessen Schwester zur Hälfte getheilet. Notirt ex Decreto vom 19. April 1785.

Von obigen 1250 fl. sind des weyl. Melchert Wingen zu Aurich minorennen Kindern 400 fl. cediret. Es ist diese Cession auf den Grund des den 3ten Februar 1786 vor einem Notario und 2 Zeugen errichteten Cessions-Instruments, ex Decreto vom 11. Februar 1786 eingetragen.

Von jenen 1250 fl. sollten, nach obiger Note, bis zum Tode des Focke Cassiens, 550 fl. unbezahlt stehen bleiben, und dann zwischen Cassien Focken und seiner Schwester getheilet werden. Der Schwester Francke Focken Hälfte zu 275 fl. in Golde, ist abse schon am 18. Juny 1792, mit Einstimmung ihres Vaters, ausgezahlt, und sind von den 1250 fl. dennoch 275 fl. in Golde ex Decreto vom 10. September 1792 geldschet. Diese Partiale Deletur ist nicht nur auf dem originalen Instrument der 1250 fl. Gold, welches unter den Wingenischen Kindern beruhet, sondern auch auf dem Special-Instrument wegen der unter den 1250 fl. stehenden 550 fl. Gold, welches dem Cassien Focken zu Emden zugesellet worden, notirt.

Von dem Vergleiche d. d. 5. März 1778 sind nach dem Schlusse desselben 3 Exemplare vorhanden gewesen. Eins davon hat der Claas Keewerts Harms beygebracht, worauf sich aber gar keine Ingrossations-Note befindet.

Ein anderes, welches unter dem Focke Cassiens zu Niepe beruhet haben soll, und von den Claas Keewerts Harms reproduciret worden, ist mit dem Eintragungs-Vermerk und einem Hypotheken-Scheine vom 6ten März 1778 versehen, und enthält in dorso 2 Zeilen von der Cession an des weyl. Melchert Wingen Kinder.

Die gewesene Vormünder derselben haben die ihnen cedirte 400 fl. in Golde von dem Claas Keewerts Harms zurückgezahlt erhalten, und dafür gerichtlich quittirt.

Statt eines nach dem Hypotheken-Buche unter ihnen beruhenden Originals ist eine Abschrift des Vergleichs vom 5ten März 1778 mit

der



der annectirten originalen Cession vom 2ten Februar 1786 und deren Eintragungs-Note vom 17ten ejusd. reproducirt, welche Stücke aber ursprünglich nicht zusammen gehört zu haben scheinen.

In der Cession vom 3. Februar 1786 heist es, daß diese sowol unter dem originalen Instrumento taxationis, als dessen vidimirter Copey, verfügt, und daß jenes in des Cedenten Cassien Fockens Händen verblieben, auch für ihn die besglaubte Abschrift expedirt sey.

Das Special-Instrument, wegen der, unter den 1250 fl. stekenden 550 fl., d. d. 15ten März 1785, ingrossirt d. 19. April e. a., mit einer Quittung der Fraucke Focken und dem Vermerk von Abschung ihrer Hälfte zu 275 fl. in Golde versehen, ist von dem Cassien Focken ad Acta übergeben; ein sonstiges Document hat aber nicht beygebracht werden können; übrigens sollen von der ganzen Summe zu 1250 fl. in Golde nur noch offen restiren:

„ 275 fl. in Golde, und zwar an den Genevverbrenner Cassien Focken zu Erben, welcher auch die Abschung bis auf diesen Rest beswilliget hat;

2) 845 fl. in Golde, als ein Theil des am 15ten May 1778 eingetragenen Kaufpretil für das  $\frac{2}{3}$  der weyl. Maria Cassiens, des Fockert Janffen weyl. Ehefrauen, zu 2500 fl. in Golde, indem hievon des Janni Janffen Müller  $\frac{1}{3}$  und des Fockert Janffen  $\frac{1}{3}$  geidicht, der für des Fockert Janffen Kinder, Fraucke, Arrientje, Antje und Janna, stehen gediebene Rest aber auf 1103 fl. 9 sch. 13  $\frac{1}{2}$  w. in Golde bestimmt worden, und ist hey der am 5. July 1790 ferner geschenehen Deletur bemerkt, daß der Fockert Janffen, vermöge des dem eingetragenen originalen Erbvergleiche vom 7ten Februar 1777 annectirten Protocoll vom 22sten Juny 1790, seiner weyl. Ehefrauen, Marezeeke Cassiens sämtliche 5 Kinder, bis auf der minderjährigen Janna Antheil abgefunden habe, und der Rest 845 fl. in Golde bleibe.

„ Von diesen 845 fl. in Golde hat aber der Fockert Janffen, vermöge des dem originalen Erbvergleiche vom 7. Februar 1777 annectirten Protocoll vom 22. Juny 1790, mit Genehmigung des Schuldners, Claas Reewerts, der Kirchen-Casse zu Wiesens 345 fl. in Golde, als welche der Anton Garrels zu Wiesens aus den dortigen Kirchenmitteln

dem Fockert Janffen auf May 1789 außgezahlet hat, cediret, dergestalt, daß solches 545 fl. in Golde den, für Fockert Janffen und seine minderjährige Tochter, Janna, bleibenden 300 fl. in Golde vorstehen sollen.

Die Eintragung dieser Cession ist auf den Grund der von dem Erbvergleich zwischen Claas Reewerts, sodann Fockert Janffen, für sich, als Mit-Erben seiner Ehefrau, pro parte Aliali, und seine Kinder, vom 7ten Februar 1777, sodann dem annectirten Protocoll vom 22. Juny 1790 genommenen vidimirten Abschrift ex Decr. vom 5ten July 1790 geschehen.

Das Instrument über die ursprüngliche Forderung zu 2500 fl. in Golde, d. d. 7ten Februar 1777, ingrossirt den 15. May 1778, soll der weyl. Fockert Janffen, nach erhaltener Befriedigung, weshalb von ihm selber privatim und von seinen Nachtern gerichtlich quittirt ist, verbrannt haben; das Cessions-Document der Kirche zu Wiesens ist aber jeho vorgezeiget, und hat dieselbe das Quantum zu 545 fl. in Golde noch zu fordern.

Auf Instanz des Claas Reewerts Harms, Hausmanns zu Niepe, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf den oben beschriebenen Heerd, oder auf die von dem Provoocanten an seine Mit-Erben, nemlich seine Mutter, Antje Claaffen, des Eibe Janffen zu Niepe Ehefrau, und seine vollbürtige Geschwister, Elisabeth Harms, des Eibe Janffen zu Niepe Ehefrau, Fraucke Harms, des Zimmermanns Hermannus Hermmannffen daselbst Ehefrau, Greetje Harms, des Wieht Bartels zu Dötelbur Ehefrau, und Jann Everts Harms zu Niepe, ferner seine Halbbrüder, Jann Edden Eiben und Ecke Eiben daselbst, zu zahlende Absibung-Gelber, resp. ein Eigenthums den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits Veräherungs-Pfand, oder sonstiges Real-Recht, besonders aber an die bemeldete Schuld-Pfosten und die darüber ausgestellte bißher nicht beygebrachte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, Anspruch haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Decemder d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz, Commissarien, Sürrenburg, Detmers, Weber cc., ihre Ansprache auf dem Amtgerichte zu



zu Kurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Ansprüchen präclabirt, und sowohl gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen, die fehlende Instrumente amortisirt, und die daraus eingetragene Posten, bis auf die angegebene Reste für Cassen Focken zu Emborn, und die Kirche zu Wieserb, resp. zu 275 fl. in Golde und 545 fl. in Golde, im Hypothekensuche gelöst werden sollen.

Signatum Kurich im Amtgerichte, den 26sten August 1805. Telling.

2. Die Tathel Behrens, des Hinrich Hansen Ehefrau zu Potshausen, ererbte von ihrem Vater, dem Behrend Voelke,  $\frac{1}{4}$  eines zu Potshausen belegenen Platzes mit dem dazu gehörigen Hause und Garten.

Nach dem Tode derselben, wurden deren beide Richter, Laetta Hinrichs, des Katholaren Harms Ehefrau zu Norden und Elisabeth Hinrichs, des Deichrichters Heero Janssen Krumminga Ehefrau zu Mark, als deren Intestat-Erben, Besitzer dieses Grundstücks.

Da letztere verstorben ist, so haben der Katholaren Harms und dessen Ehefrau, (sobann der Heero J. Krumminga, als gesetzlicher Vormund, der mit der Elisabeth Hinrichs erzeugten 4 Kinder, solches Grundstück nach vorher aufgenommener Taxe und mit Genehmigung des vormundschafilichen Gerichts zu Leer, nach dem Decreto de 13. April 1804 an des Harm Heyen Wittve Anna Heyen zu Potshausen privatim übertragen.

Zu diesem Hause gehören jetzt dreizehn Grundstücke, die vorher theils zu dem Colonate des Hinrich Hansen in Ringelborff, theils zu einem andern  $\frac{1}{4}$  Plaze desselben in Potshausen als Partienzien gebraucht worden sind, indem mit Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer de 20. April 1805 deshalb eine Austauschung vorgenommen worden; so daß also jetzt dies Grundstück des Harm Heyen Wittve aus folgenden Stücken besteht:

1) dem Hause, der Scheune und dem Garten, sobann einem kleinen Stücke Weide-Landes, Lantzen genannt;

2) der sogenannten Weilke und den dreien Meckern, welche von dem andern  $\frac{1}{4}$  Heerde des Hinrich Hansen getrennt worden und gegen

Osten an Jan Jürgens Land beschwettet sind;

- 3) einem Weidekampe oberhalb der Weilke, von pl. min. 6 Diemathen, gegen Osten an des Jan Jürgens Land beschwettet;
- 4) der sogenannten Heyde, gegen Osten an Eilert Hinrichs Land, und gegen Westen an des Hinrich Hansen Erben Land beschwettet;
- 5) den Eitchen, von pl. m. 3 Diemathen, unter Ringelborff, gegen Westen an Ucke Harms und gegen Norden an des Eilert Hinrichs Land grenzend;
- 6) der Kalber-Fenne, von pl. min. 1  $\frac{1}{2}$  Diemathen, gegen Osten an des Christopher Jürgens Land grenzend, und mit des Hinrich Eilers Wittve, Antje Kaden, jährlich in Absicht der Benutzung wechselnd;
- 7) dem sogenannten Ende-Stücke, von pl. min. 2 Diemathen, welches in einem Jahre bey diesem  $\frac{1}{2}$  Heerde, im 2ten aber von Hans Behrens und so weiter wechselweise gebraucht wird;
- 8) aus 8 Meckern Mohrlandes, oberhalb der Weilke, gegen Osten an Johann Jürgens Land beschwettet;
- 9) aus 6 Bau-Meckern bey dem Heidekampe, gegen Osten an des Eilert Hinrichs Land beschwettet;
- 10) aus 1  $\frac{1}{2}$  Diemathen Mecklandes in dem Deichspalten-Kampe, gegen Osten an des Cord Behrens Erben Land beschwettet;
- 11) aus 1  $\frac{1}{2}$  Diemathen bey dem Amelsberge, gegen Süden an des Hinrich Behrens Land beschwettet;
- 12) aus 3  $\frac{1}{2}$  Diemathen in der langen Wenne, gegen Osten an des Johann Jürgens Land beschwettet;
- 13) aus 1  $\frac{1}{2}$  Diemathen in der Rüsche-Wenne, gegen Osten an des Behrend Meiners Land grenzend;
- 14) einem Diemathe auf dem Kubfette, gegen Westen an des Eilert Hinrichs Land;
- 15) einem Diemathe im Heyde-Kampe, gegen Osten an des Ucke Harms Land;
- 16) einem Diemathe in den Grädesken, gegen Osten an des Hinrich Heyen Land;
- 17) aus 5 Diemathen auf dem Beerfen, wovon 2 Diemathen gegen Osten an des Eilert Hinrichs Land und 3 Diemathen an das Parforeyen-Land grenzen;
- 18) aus 4 Diemathen auf dem Osterfahn, gegen

- gen Norden an des Harm J. Lütjens Land;  
 19) einem Diemathe auf dem Erdbullen, gegen Osten an des Albert Hinr. Roscam Land;  
 20) aus 10 Diemathen in den Gräbden, wovon 5 Diemathen gegen Westen an des Vogten Ewen Land, 5 Diemathen aber gegen Osten an die herrschaftliche Gräbden grenzen, und welche letztere jährlich wegen der Benutzung mit des Albert Hinrichs Roscam Land abwechseln;  
 21) aus der Hälfte des obersten Stückes in den Meerlanden, welches gegen Osten an den grünen Berg grenzet und bey der Benutzung mit den übrigen Interessenten wegen ihrer Antheile wechselt;  
 22) aus der Gerechtigkeit in der Gemeinheit gegen einen vollen Pflanz und dem Rechte zur Vor- und Nachweide für 4 Kühe in dem sogenannten großen Saagter-Fehn;  
 23) aus 2 Diemathen in den Wälden, gegen Osten an des Hinrich Heyen und gegen Westen an des Jan Jürgens Land;  
 24) aus dem Busch-Diemathe, gegen Osten an des Hinrich Behrens und gegen Westen an des Frerich Frerichs Wittwe Land beschwettet, welches wechselseitig, nemlich ein Jahr bey diesem  $\frac{1}{2}$  Pflanze und das 2te Jahr von dem Albert Hinr. Roscam benützt wird;  
 25) aus dem Brocktheile in der Broeck belegen. Dem Antrage der jetzigen Besizerin Anna Heyen zufolge, ist nunmehr der Liquidations-Prozess von diesem  $\frac{1}{2}$  Heerde erbsuet worden, und werden daher alle diejenigen, die aus einem Eigenthums, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions-, oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dieses Grundstück machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino den 25. November Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 19. August 1805.

3. Der weyland Siehrichter Hinrich Hanßen zu Potschausen erhielt von der Landes-Herrschaft ein Colonat von 2 Diemathen 359 Ruthen zu Ringeldorf belegen, in Erbpacht, so daß nach seinem Tode seine beyden Töchter, Kasletta Hinrichs, des Rathsherrn Harms Ehe-

frau zu Norden und Elisabeth Hinrichs, des Reichrichters Heero J. Krumminga Ehefrau zu Marck besagtes Grundstück in Besitz erhielten.

Nach dem Tode der Elisabeth Hinrichs wurde solches Colonat von Seiten des Heero J. Krumminga, Namens seiner mit der Elisabeth Hinrichs erzeugten 4 Kinder, sothan von dem Rathsherrn Harms und dessen Ehefrau an den Johann Harms privatim übertragen, auch solcher Vertrag, da dadurch einige Vertheilung Stücke zweyer  $\frac{1}{2}$  Pflanze des Hinrich Hanßen Erben zu Potschausen diesem Colonate zugewiesen wurden, von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer den 20. April 1805 bestätigt.

Dies Grundstück besteht nun also aus folgenden Theilen:

- 1) aus dem Hause und dem oben angezeigten Erbpachtlande,
- 2) aus dem Weide-Lande unter dem Ringeldorf-Wege, von pl. min. 4 Diemathen, und gegen Osten an des Hinrich Hinrichs und gegen Westen an des Hans Behrens Land beschwettet,
- 3) aus dem Riebig-Campe von pl. min.  $\frac{1}{2}$  Diemathen, gegen Süden an des Hinr. Hanßen Erben vier Diemathe in den Eitgen grenzend,
- 4) aus dem Rickelshofe von pl. min. 2 Diemathen, gegen Osten an des Johann Heyen und gegen Westen an des Harm Uken Land grenzend,
- 5) aus den 4 Diemathen hinter Terhepde, gegen Osten und Westen an des Vogten Ewen Land grenzend,
- 6) aus den  $\frac{1}{2}$  Diemathen im Rische-Fehn, gegen Osten an des Hinrich Heyen Land beschwettet,
- 7) aus einem Diemathe auf dem Hamrichs-Wege, gegen Osten an des Eilert Eilert Hinrichs et Conf. Land grenzend,
- 8) dem dritten Theile von dem holle-Campe, welcher vor einigen Jahren durch Hinrich Hanßen von der Landes Herrschaft in Erbpacht angenommen worden,
- 9) der Hälfte des obersten Stückes der Meerlande, welches wechselseitig mit den übrigen Interessenten gebraucht wird.

Nach dem Antrage des jetzigen Besizers Johann Harms werden nun alle diejenigen, die aus einem Eigenthums, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions-, oder sonstigem ding-



lichen Rechte einen Anspruch auf solche Grundstücke oder auf einzelne Theile derselben machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monaten spätestens in termino den 25. November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 19. August 1805.

4. Während Lammers zu Großwolde besaß einen daselbst belegenen Fol. 371. des alten Hypothekensuchs, Oberledinger Vogtey registrirt in pl. min. ein Viertel Heerd Landes, bestehend nach dem alten Hypothekensuch in einem Hause, Scheune und Garten nebst 4 Vierdup Saatbau, und 3 Diemath Meerlandes, sammt Gerechtigkeiten. Er errichtete am 16. Martii 1785 vor dem Justiz-Commissario Spangemann und 7 Zeugen mit seiner Ehefrau Trientje Werdes ein Testamentum reciprocum, in welchem Testatores einander zu Erben ihrer ganzen Nachlassenschaft dergestalt einsetzte, daß der längstlebende von ihnen Zeitlebens alles behaltend, nach Wohlgefallen nutzweise damit handeln und die Grundstücke verheuern, verkaufen oder auf andere Weise frey veräußern, auch die Nachlassenschaft zu seinem standmäßigen Unterhalt angreifen und verzehren möge, ohne jemand Nachenschaft oder ein Inventarium zu geben und Caution zu bestellen, und endlich ohne verbunden zu seyn, denen nächsten Blutsfreunden des erst Verstorbenen einen 4ten Theil von der Erbschaft nachzulassen, wovey sie nur in dasjenige, was nach ihrem beyderseitigen Tode von der ganzen gemeinsamen Nachlassenschaft noch übrig seyn mögte, ihre nächste Blutsfreunde für 2 gleiche Theile substituirt. Nach dem Tode des Verend Lammers, welcher keine Descendenten hinterließ, blieb seine Wittve Trientje Werdes in dem Besiz des Pudels und verkaufte am 6. July 1785, vermöge gerichtlichen Kaufbrieffes, den vorbenannten Heerd an den Heye Hinrichs Döbbelbe für 2450 fl. in Gold. Nach diesem Kaufbrieffe sind die Pertinenzstücke des Immobilien folgende:

A. An Weibeland,  
a) ein Fehn ins Süden an Johann Harms, ins Norden an Rüpke Hinrichs,  
b) eine Weideseune ins Norden an Meinbert Janssen, ins Süden an Heye Uden.  
Auf dem Fehn ad a hat Ernst Wessels eine Kuh-

weide, welche Kuh er auch mit auf die Fenne weiden kann.

B. An Meerland,

- a) ein Fenne-Stück, 1 Dagwerk groß, Albert Janssen ins Norden, Heye Uden ins Süden, welches ums Jahr mit den Armen zu Großwolde wechselt, jedoch so, daß diese jährlich auf May und Michaelis jedesmahl 3 Sch. an den Besitzer bezahlen,  
b) das sogenannte Neuland, 3½ Diemath groß, Ernst Ernst ins Süden, Jasper Janssen ins Norden,  
c) ein Dagwerk ins sogenannte alte Land, Heye Uden ins Süden, Albert Janssen ins Norden,

C. An Sauland,

- a) ein Acker, groß 1 Vierdup, de Wurde genannt, Elias Evers ins Norden und Jacob Janssen ins Süden,  
b) der Weidekamp, Rüpke Hinrichs ins Norden, die Kirchenlande ins Süden,  
c) die sogenannte blaue Dresche, Rüpke Hinrichs ins Süden, die Kirchenlande ins Norden,  
d) vier Aecker achter de Camp, ins Süden und Norden an das Kirchenland,  
e) der sogenannte Lonjes Vult, ins Süden Verend Hinrichs, ins Norden Gerd Sebastian,  
f) der sogenannte Spann-Acker, ½ Lonne groß, Jasper Janssen ins Osten, Dirk Janssen ins Westen,  
g) der Fidding-Acker, groß ½ Vierdup, wovon Jan Weerts eine 2te Hälfte, gleichfalls ½ Vierdup groß in Gebrauch hat, und davon jährlich auf May und Michaelis jedesmahl 1½ Stüber bezaglen muß,  
h) ein Acker in de lege Gasse, groß 1 Vierdup Einsaats, ins Süden und Norden an Jan Harms,  
i) ein Torfmohr beym Flach-Weer, sodann Gerechtigkeiten in der Kirche und auf dem Kirchhofe.

Nachdem auch der Käufer Heye Hinderts Döbbelbe mit Tode abgegangen, erhielt vermöge gerichtlichen Uebertrags-Contracts de dato Stückhausen d. 21. Januar 1805, dessen Sohn Nantje H. Döbbelbe das Immobile von seinen Geschwistern in alleinigen Eigenthum für 9213 fl. 5 sch. in Golde, und übertrug es laut Notariats-Contracts de 21. März 1805, gerichtlich recognoscirt den 19. April ej. a. für denselben Preis wieder an seine Schwester Margareths Heyen Döbbelbe und deren Ehemann Jan Janssen



sen Davids. Diese letztgenannten Käufer haben nun zu ihrer Sicherheit, auch zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis (weil die Testat- und substituirten Testaments-Erben des ersten Besitzers Berend Lammers unbekannt sind) den Liquidations-Prozess über das Grundstück und dessen Kaufgeld extrahirt. Es werden demnach Alle und Jede, welche an das Grundstück und dessen Kaufgeld, es sey aus einem Eigenthums-Erb, Näher-Reunions-Pfand, den Nutzungs-Ertrag schmälernden Dienstbarkeits- oder sonstigem Rechte, einen Real-Anspruch zu haben oder der Berichtigung des tituli possessionis bis auf die jetzigen Käufer inclusive widersprechen zu können vermeynen mögten, insonderheit auch die unbekanntes Testat- und substituirten Testaments-Erben des weyland Berend Lammers, edictaliter aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, specialiter in termino den 4ten December a. c. dem Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu, denen es an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schröder und Hötting in Leer und der Justiz-Commissarius Kirchhoff in Wesener vorgeschlagen werden, anzugeben und gehdrig zu justificiren, mit der Warnung, daß sie sonst damit gegen die Käufer oder gegen die Creditores, unter welche das Kaufgeld mögten zu vertheilen seyn, präcludirt werden sollen, auch demnächst mit vollständiger Berichtigung des Besitztittels für Provocanten ohne irgend einen Vorbehalt verfahren werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 16. August 1805.

5. Des weyland Hausmanns Jan Abels zu Simonswolden jüngster Sohn, Claas Janssen, erhielt neulich aus der Nachlassenschaft seines ebengenannten Vaters, in der Erbsonderung mit seinen Geschwiskern, dem Bäckermeister Dirk Janssen zu Odersum und Marje Janssen, Ehefrau des Schustermeisters Harm Eilerds zu Eerden; nachdem dieselben zuvor im Jahre 1796 ihren ältesten Bruder Abel Janssen zu Eerden gemeinschaftlich abgefunden hatten, zum alleinigen Eigenthum.

1) Ein Haus mit annexem Grunde, gränzend Ost an Marten Claas Wittwe und Erben Grund, West an Jaepers Land, Süd mit dem Schloot an der Greede, und Nord an dem hierzu behörenden Kamp oder Roggenland;

sodann die Hälften nachspezificirter Grund-Güter und Gerechtigkeiten, als:

- 2) 6 Diemathen, die geile Sechse genannt, gränzend Ost an der Königl. Schwanenburg, West an Weele Matten Carjens 3 Diemathen, Ein'en-Spiegel genannt, Süd an Gerb Alberts Erben und Helmer Jacobs 8 Diemathen, und Nord an Jan Folkerts Westers hammerichs Land;
- 3) 2 Kuhweiden auf dem Wester-Etlande;
- 4) 5 Gänse-Weiden auf demselben;
- 5) einer Aufstreckung von vier Weckern Roggten Weide-Land und Morast, gränzend Ost an Marten Claassen Wittwe und Erben Aufstreckung, West an Jaepers, der Erben eigen, sodann Hinrich und Claas Jan Christophers Ländern, Süd an dem zum Hause gehörigen Grund, und Nord an der Gränze gegen Wärricher Amt;
- 6) des dritten Theils eines Männer-Stuhls in der Simonswoldmer Kirche; und
- 7) des vierten Theils eines Frauen-Stuhls in selbiger;
- 8) zweyer Diemathen im Langenlande, welche alljährlich mit zweyen Diemathen des weyland Jan Bonnen Erben wechseln, und welche 4 Diemathen Ost an des Petrus Arends Land vom Neulands-Platz, West an denselben und des Herrn Regierungs-Directoris Bluhm, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Weele Matten Carjens Land gränzen;
- 9) 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Diemathen, die korte Jarde genannt; und
- 10)  $\frac{3}{4}$  Theile von 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Diemathen, korte Jarde genannt, welche korte Jarde überhaupt 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Diemathen enthält, und mit den Antheilen der Mit-Eigenthümern Harm Feiken und Uff: Dirks wechselt, sodann beschwettet ist, Ost an des Herrn Regierungs-Directoris Bluhm, West und Süd an Coert Bartels Janssen und Nord an Weele Matten Carjens und Hage Beerends Erben Ländern;
- 11) dreyer Diemathen Amons- oder Amelings-Drey genannt, gränzend Ost an Hage Beerends Erben, West an Jannes Hermannus de Voss Land, Süd an dem Venelands-Weg und Nord an Folkert Niels Janssen Land;
- 12) zweyer Diemathen beim Senger-Ehhl, die Puggenbulte genannt, gränzend Ost an Dlocronen, West an Jan Feiken, Süd an Harm Feiken Land und Nord an dem krummen



men Lande;

- 13) zweyer Diemathen, die Keiße genannt, gränzend Ost an Jan Martens Erben, West an Jan Bonnen Erben Land, Süd am Wehn Canal und Nord an Jan Martens Erben Land;
- 14) eines Diemaths beyrn Kofgat oder Garrelde Meer, gränzend Ost an Jan Hinrichs vom Großen-Wehn, West an Lubbe Matten zu Lubberts-Wehn, Süd an Willem Hayen Land und Nord am Garrelde-Meer;
- 15) vier Diemathen Weedland, die Eetkawe genannt, gränzend Ost an dem Heer-Weg, West an Jan Folkerts und Theodorus Harmanus de Woff, Süd an Claas Eryns und Nord an Jan Martens Hinrichs Land;
- 16) 2½ Diemathen sogenanntes Jan Jaspers Land, gränzend Ost an der Aufstreckung Nro 5, West an Jan Zellen, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Hinrich und Claas Jan Christoffers Land;
- 17) Eines Ackers Dauland auf der Oster-Gaste von Hage Eybens zerriffenem Heerd, gränzend Ost an Jan Martens Hinrichs, West an Evert Bartels Zanffen, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Gerke Willms Acker;
- 18) Acht Bestweiden auf dem Wester-Etlande;
- 19) 7 Theile eines halben Diemaths Landes, Mel. Wälte genannt;
- 20) 8 Gänse-Weiden auf dem Wester-Etlande;
- 21) zweyer Männer-Sig. Stellen in der Simonswoldmer Kirche;
- 22) zweyer Frauen-Sig. Stellen in selbiger; und
- 23) Eines langen Rocken-Ackers, die Wälte genannt, gränzend Ost an der Meistrey, West an Epke Wubben, Süd an der Pastor-Weh-Acker und Nord an dem Wasserweg, von welchem sub Nro. 2 bis 23. inclusive specificirten Immobilien ic. des Hausmanns Claas Hinrichs zu Simonswolden, mit weyland Marje Campe erzeugten noch minderjährigen Kindern Campe und Hinrich Claaffen, die andere Hälfte gehören, indem selbige von ihrem weyland Großvater, Hausmann Campe Abels, auf dessen hinterbliebene einzige Tochter, ihre vorgedachte weyland Mutter Marje Campe, und von dieser auf sie ab intestato devolviret sind.

Die vorerwähnte Immobilien und Gerechtigkeiten von denen die sub Nro. 1 bis 7. inclusive nach bisherigen Begriffen, das Corpus aus-

(No. 46. N n n n n n.)

machen, die übrigen aber als besondere Stücke anzusehen sind, finden sich nur in den Hypothekenbüchern dieses Gerichts, theils nicht vollständig und ordnungsmäßig, theils gar nicht eingetragen; auch stehet auf dem Hause c. a. Nro. 1. und den 6 Diemathen Nro. 2., unter Benennung von 8 Diemathen, intabuliret:

1756 den 14. Januar ist Abel Campen zum Vormund über weyland Harm Bonnen Tochter Hille Harms bestellt. Der Pupillin Vermögen ist 600 Gulden Cap. es hat aber der Vormund davon weder Ausgabe noch Einnahme, weil die Mutter das Kind, bis es 15 Jahr alt geworden, für die Revenüe des Capitals unterhält. Die Pupillin ist in diesem Monat 8 Jahr alt,

von welcher Verbindlichkeit die Besizer zwar behaupten, daß sie längstens mit der Großjährigkeit der Hille Harms Anno 1773 aufgeschret haben würde, worüber sie aber weder Quittung produciren noch auch die Erben der Hille Harms bergestalt nachweisen können, daß man dieselben zur Quittung auffordern kann.

Besizer haben demnach zum Behuf vollständiger Eintragung des Landes und Berichtigung der Possessions-Titula, auch Löschung oberwähnter Cautio ein gerichtliches Aufgebot impetret, welches dato erkannt worden; und es werden demnach alle dieneigen, welche auf vor-specificirte Grund-Güter und Gerechtigkeiten, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Unterpands-Wieder-Vereinigungs-den Nützungs-Ertrag schmälerns des unbemerkbaren Diebstahls- oder sonstiges dingliches Recht, auch wider deren vollständige Eintragung in das Hypothekenbuch und die Berichtigung der Possessions-Titula, Rede und Einwendungen, imgleichen alle und jede, welche wegen der vorermeldeten eingetragenen Cautio, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfands oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solche innerhalb dreymonathen und spätestens in dem auf Dienstag den 10. December insiehend präclusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen, unter der Warung:

daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die angeführte Im-

Im-

Immobilien und Gerechtigkeiten und die dem Hypothekenbuche eingetragene stehende Caution in contumaciam praeccludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen, mithin, nachdem das Erkenntnis in seine Rechte kraft getreten seyn, mit vollständiger Eintragung der Güter und Verichtigung der Possessions-Titula verfahren, sodann die Caution gelöst werden wird.

Signatum Oldersum in Iudicio, den 27. August 1805. Möller.

P. S. Die Proccanten haben den zum Corpore gehörigen 8 Kuhweiden auf dem Wester-Ettslande, noch eine halbe Weide hinzugefüget, von welchen die Gebrüdere Nielt und Jann Nielt's Janssen die andere Hälfte besitzen.

Es wird demnach auch darüber obiges Aufgebot erdehnt.

Oldersum in iudicio, den 14. October 1805. Möller.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Johann Franz Dammers daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proccanten von dem hiesigen Gastwirth und Kaufmann Johann August Köhrs und dessen Ehefrau Johanna Dorothea Lindegards privatim anerkaufte Haus an dem neuen Markt in Comp. 8, No. 56., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, & reproductionis praecclusivo auf den 30. November nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebothene Haus praeccludiret, und ihm sowohl gegen den Proccanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 2. September 1805.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns H. Stock daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proccanten von denen Eheleuten Kleidermacher Peter Detmers und Elise Georgs, imgleichen von denen Eheleuten Zimmermeister J. A. Schröder und J. Beremout, sodann dem Bäckermeister H. W. Mulder privatim anerkaufte Haus am Falbern Desst in Comp. 19, No. 82., aus irgend einigem Grunde einen Re-

al-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten & reproductionis praecclusivo auf den 30. November nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebothene Haus praeccludiret und ihm sowohl gegen den Proccanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 2. September 1805.

8. Ein in Comp. 21, No. 21. auf dem Namen der Catharina Nyken van der Horst, und derselben mit ihrem weyl. Ehemann Abraham van Huysen erzeugten Sohne, als Besitzer im Hypothekenbuche stehendes Haus nebst dazu gehörigem Grunde, hat zufolge notariellen Kaufbriefen a. des Abrahams van Huysen Witwe, Catharina Nyken van der Horst, am 30. April 1780 denen Eheleuten Jan Bartels Nyf und Almt Hinderks van Dullen für 40 fl. Pr. Cour. und b. die A. H. van Dullen am 30. Januar 1781 denen Eheleuten Johann Steinhouwer und Anna Elisabeth Josephs für 90 fl. Pr. Cour. verkauft.

Wenn nun durch des weyl. J. Steinhouwer Wittwe, Anna Elisabeth Josephs, zur Sicherheit solches ihres Besizes des im Hypothekenbuche gesagtermaßen auf dem Namen des A. van Huysen Wittwe und Sohns stehenden Hauses und Grundes in Comp. 21, No. 21. eine Edictal Citation nachgesucht, solche auch cum termino von 6 Wochen, & reproductionis praecclusivo auf den 9. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputato Audelatore Köfing erkannt.

Es werden daher alle und jede, welche an erwähntem Hause cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht, es sey aus einem Eigenthums-Erb- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus einem sonstigen Real-Recht, einigen Anspruch zu haben, oder der vollständigen Verichtigung des Besiz-Titels widersprechen zu können vermeinen, insonderheit auch die unbekannte Erben der vorigen Besitzer durch diese Edictal-Citation von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Nam-



darben, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mancke, Keimers und Hülfesheim vorgeschlagen werden, im besagten Termin anzugeben und Rechtserforderlich zu justifyren, unter der Verwarnung: daß sie im Fall des Ausbleibens samt gänzlich ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt und demnach ist obenbezeichnetes Haus und Garten auf den Grund der zu erläßenden Präclations-Sentenz auf den Namen der Provoquantin M. C. Josephs im Hypothekenbuche übergetragen werden soll.

Signatum Emdae in Curia. den 14. Octob. 1805.

Justu Senatui. de Pottere, Secretair.

9. Beym Seceresselschen Amtsgerichte ist zur Berichtigung des tituli possessionis im Hypotheken-Buche, citatio edictalis zur Abgabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den wendland Zimmermann Jan Wendts zu Manschlaght in anno 1786 von dem weyl. Jan Heerts Wittwen, Brechtje Daniels, angekaufte und im Jahre 1799 von demselben und dessen jetziger Wittwen Marie Janssen an die Eheleute Edzard Knottnerus und Letje Janssen verkaufte unter Manschlaght belegene 27 Grafen Landes einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeit oder sonstigen Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praeclusivo auf den 12. December nächst künftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Per sum am Königl. Amtsgerichte, den 20sten September 1805.

10. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Kaufleute Anton Hinrich Edershausen und Julius Doben daselbst, Edictales wider alle und Jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Licent. Receptor J. G. Lange privatim anerkaufte zwey Drittheile eines Gartens in Comp. 1<sup>er</sup> No. 132. aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reproductionis praeclusivo auf den 14. December cur. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß ein jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den aufgegebenen Theil eines Gartens präcludiret und ihm sowohl gegen die Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auf-

erlegt werden soll.

Emden auf dem Rathhause, den 1. October 1805.

11. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Liardt Garrelt Weyden und dessen Ehefrau Janna Alten daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch provocantische Eheleute von dem Gastwirth Athe Geerdes Bruns und desselben Ehefrau Imke Christians Wommen privatim anerkaufte Haus an der römisch catholischen Kirche in Comp. 23. No. 111. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductionis praeclusivo auf den 5ten Januar a. k. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause erkannt, sub comminatione: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das ausgebotene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provoquanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Emden auf dem Rathhause, den 1. October 1805.

12. Die vor einigen Monaten hieselbst verstorbene Trientje Thomas, hat in einem errichteten Codicille den Eheleuten Läßbet van Vossum und Antje Loors ihr Wohnhaus und Garten an der großen Osterstraße in Comp. 14. No. 33. für 1000 fl. vermacht. Dieses von der Erblasserin weyl. Eltern Thomas Adrians und Geertje Ronde herrührende Haus stehet aber noch im Hypothekenbuche auf dieser Eheleute sämtlichen fünf Kinder Namen, als: P. L. S. L. und M. Thomas angesetzt.

Weil aber die Geschwister der weyl. Trientje Thomas ebenfalls längst verstorben, und den jetzigen Besitzern keine Erben derselben bekannt, noch hieselbst zu erforschen gewesen sind; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden ad instantiam der Eheleute L. von Vossum und A. Loors daselbst, zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis eine Edictal. Citation erkannt. Es werden kantenhero alle und jede, welche an erwähntes Haus c. a. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht, es sey aus einem Eigenthums, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeit oder sonstigem Real-Rechte zu haben, oder der vollständigen Berichtigung des Besitz. Tituls widersprechen zu können vermeynen, insonderheit auch



auch die unbekannt Erben der vorigen Besitzer, durch diese Edictal-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person, oder durch zulässige Mandataria, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Wenzel, Reimers und Hülshelm vorgeschlagen werden, innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 14. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Senator Köhning anzugeben und Rechtforderlich zu justificiren; unter der Warnung:

daß sie damit gänzlich ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verwiefen, und demnachst der titulus Possessionis ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz, für Provoquanten im Hypothequenbuche berichtigt werden soll.  
Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 1. October 1805.

13. Ein Fol. 5. Vol. II. Hypothekenbuch Fleckens Leer registriertes Haus und Grund auf dem Kamp in Leer, hat der Mäcker Warner Kuloß, vermöge gerichtlicher anerkannter Kaufbriefes de 23. August, 2ten und 4ten Septembris 1805 von dem Kaufmann Gerhard Fbeling für 6000 fl. holl. privatim angekauft, und ist ad instantiam des Käufers der Liquidations-Prozess dato eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an solches Haus oder an dessen Kaufgeld, es sey aus einem Eigenthums, Erb-, Pfand-, Näher-, Dienstbarkeits- oder sonstigen Rechte irgend einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monat, specialiter aber in termino den 24. December a. c. entweder in Person oder durch einen zulässigen Mandataria vor diesem Amtgerichte damit zu melden und die Beweise ihrer Angaben derzubringen, unter der Warnung, daß die Angebliebenen mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld möchte vertheilt werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Derjenigen, welchen es an Bekanntschaft hieselbst fehlt, werden die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff und Hötting, ingleichen der Justiz-Commissarius Detmers vorgeschlagen, um sich einen Bevollmächtigten daraus zu wählen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 17. September 1805.  
Oldenhove.

14. Verm. Greetfielischen Amtgerichte: ff. citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von der weyl. Regierungs-Präsidentin Juliana Sophia von Derschau, gebornen von Wedel, aus der Nachlassenschaft ihrer weyländ Mutter Elisabeth von Wedel, gebornen von Polmann, erhaltenen, vermöge eines von selbiger mit ihrem Gemahl, dem Regierungs-Präsidenten Christoph Friederich von Derschau, errichteten wechselseitigen Testaments, auf letzteren für die eine und auf ihren Vater, den Grafen Anthon Franz von Wedel, und ihre Schwestern, Comtesse Charlotte Marie, Chanoinesse des Königl. Stifts Wallcé in Dänemark, und Adelle Elisabeth Antoinette von Wedel, vererbten, nach dem Tode des Regierungs-Präsidenten von Derschau für dessen Antheil auf den Assessor-Kath Carl Friederich von Derschau, für den andern Theil aber nach Absterben des gedachten Grafen Anthon Franz und der Comtesse Adelaide Elisabeth Antoinette von Wedel, auf die Gräfin Charlotte Marie von Wedel allein verfallenen, und, nachdem selbige ihren Antheil an ihren Bruder, den Kön. Pr. Obristen, Grafen Erhard Gustav von Wedel zu Hildesheim, geschenkt, von diesem und dem Assessor-Kath von Derschau öffentlich veräußert, von dem Kaufmann Hillrich Eucken Kriegsmann zu Greetfiel erkauften, bey Wirtum belegenen Heerd, der verlehrté Kiel genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirschgärten und 146½ Grasen Landes, und dessen Kaufgelder, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht, in specie wegen eines von den Regierungs-Präsidenten von Derschau (jedoch mit der Freiheit, das Immoblie veräußern zu mögen) legitim verordneten Fideicommisses, Anspruch zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et praecclusivo auf den 19. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 16ten September 1805.

15. Der hiesige Bürger Hero Follerts Stromann besaß aus einem öffentlichen Ankauf d. d. 30. März 1778, drey Diemathen Landes unter Ekel, die Rupe genannt, und verkaufte solche wiederum privatim an den Vogten Horn. Ad instantiam desselben werden demnach alle und



Ad Jede, welche auf diese Drey Diemathens im Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benüherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monate und spätestens in termino reproduct. praecl. den 23. December a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche hier vor dem Amtsgerichte zu Norden gehörig anzumelden und schriftlich zu beschreiben, unter der Warnung: daß alle sich nicht meldende mit ihren etwaigen Forderungen auf gedachtes Immobile präcludiret, und in Hinsicht desselben, des Käufers und des Kaufpreii zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtsgerichte, den 12. September 1805. Hoppe.

16. Bey dem Königl. Amtsgerichte zu Emden sind dato ad instantiam des Hausmanns Meent Heeren, Edictales wider Alle und Jede, welche an dem durch den weyland Peter Berends von dem weyland Administrator Haringa in Erbpacht genommenen, hiernächst an den Wessell Peters öffentlich verkauften und auf dessen Kinder, Nonne und Letzte Wessells ab intestato vererbten, hierauf durch die Demoiselle Louise Maria Haringa und deren Bruder, Deichrichter Edward Wilhelm Haringa caducirten, durch diese an die Eheleute, Deuke Heeren und Labra Theodora Weiff, und durch diese wiederum an Procuranten privatim verkauften Heerde Landes cum annexis auf Nesserland, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benüherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälerndes oder ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von 12 Wochen et reproductiois praeclusivo auf Montag den 20. Januar a. f. Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausschleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen auf dieses Immobile präcludiret, und ihnen desshalb gegen den jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 15. October 1805. Detmers.

17. Der weyl. Jacob Siebrands Meeninga ist erstand bey dem öffentlichen Verkaufe eines, dem weyland Rentmeister Gerhard Penon zugehörigen Heerde Landes, gewisse dazu gehörige 4 Grasen unter Carrell, die Busmeetje ge-

annt, Schwettend jetzt: ostwärts an Bernd Folpents van Hettinga 3/2 und 2 Grasen; südwärts an Syben Dopes von Mart Wittwe 1 1/2 Grasen; westwärts an den Hinrich Ditten Weg und nordwärts an Abbe Jacobs Erben 1 1/2 Grasen.

Gedachter Jacob Siebrands Meeninga soll hierauf diese 4 Grasen an einen gewissen Heys Taben veräußert haben, welches aber nur sehr nothdürftig aus dem sogenannten Menteregister in Carrell dargethan worden, und hat kein sonstiges Dokument darüber producirt werden können.

Die Kinder und Erben des weyl. Heys Taben, Namens Taben und Tarke Heysen, verkauften sodann dieses Immobile, laut gerichtlich perfectirten Kauf- Contracts vom 26. Januar 1784 an den jetzigen Besitzer Arend Folpents van Hettinga, welcher nun, sowohl Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztituls (indem das Immobile bisher noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen gewesen) als auch zur Sicherheit wider alle etwaige unbekannte Real- Präcedentes auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen hat, und welches auch dato erkannt worden.

Es werden daher ad instantiam des vorgedachten Arend Folpents van Hettinga, von dem Königl. Amtsgerichte zu Emden alle und jede, welche an vorbenannte 4 Grasen Landes aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benüherungs- Wiedervereinigungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Ertrag der Nutzung schmälern- oder ein sonstiges reales Recht zu haben vermeynen möchten, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 19. December a. c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Reproductions- Termin zu verlaublichen und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausschleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 22. October 1805. Detmers.

18. Nachdem Vormünderin über weyl. Schmiedemeisters Johann Christian Hillers mitverlebte Kinder, die Wittwe Hillers in der Herrlichkeit Gwedens, bey erwiesener Insuffizienz der Joh. Christ. Hillers'schen Verlassenschaft der



der Erbschafts-Antretung, Namens ihrer Kinder, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, entsaget, dann aber als Gläubigerin ihres besagten wegl. Ehemannes, in Betreff ihrer Filialen-Forderung, auf Erbschaft des Concurtus über die ganze Hillersche Verlassenschaft angetragen hat, welchem Antrage vom hiesigen Landgerichte deferirt, und dato der generale Concurtus erkannt worden ist; so werden denn alle und jede, welche Ansprüche an besagte Concurtus-Masse zu haben vermeinen, zur Ausgabe und Justification derselben, wie auch zur fernern Abwartung ihrer Gerechtsame, nicht weniger zum gültlichen Uebereinkommen ad terminum den 20. December a. c. Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch qualifizierte Bevollmächtigte anhero zu erscheinen, hienit edictaliter verabladet, unter der Verwarnung:

daß wider die Ausbleibenden Präclusion und ewiges Stillschweigen erkannt werden soll.  
Oldens im Landgerichte, den 26. October 1805.

19. Nachdem über des wegl. Zimmermeisters Peter Meints Satena, aus pl. m. 300 fl. Ostfr. bestehendem Nachlaß, per Decretum vom heutigen dato der Concurtus erkannt worden; so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Gemeinschuldners hiedurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, um ihre Forderungen und Ansprüche an des Verstorbenen Concurtus-Masse spätestens in dem auf den 18. December a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten Annotations-Termine gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in dem angezeigten Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an bemeldete Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 25. October 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

20. Der wegl. Rolf Francken vererbte ein auf dem Großen-Fehn belegenes Haus mit Garten per testamentum de ao. 1767 auf seinen Sohn, Johann Hinrichs Rolfs, und aus dessen Nachlasse, worüber derselbe in ao. 1775

legtwillig disponirte, erhielt sein jüngster Sohn, der Schiffzimmermann Lammert Janssen, von den übrigen Kindern, nämlich von der Waise, in Assistenz deren Ehemannes, Adam Uden Derfelmann, und dem Rolf Janssen, — nach dem der Sohn Joh. n. verstorben war, — mit Genehmigung der gemeinschaftlichen Mutter, Grete ie Francis, als Nießbräuderin des defuncti Nachlasses, sodann mit Zustimmung der übrigen Töchter, Ister Ehe, und deren Ehemänner, laut Erberggerichts de ao. 1798 et 1799, dieses Haus mit Garten nebst andern Immobilien, zum privatem Eigenthum. Der Lammert Janssen, auf dem Großen-Fehn wohnhaft, verkaufte neuerlich den Grund des Hauses mit dem Garten privatim an den Schiffer Harm Hendes Dircks daselbst, reservirte sich über das Haus zum Abbruch, an dessen Statt der Käufer ein neues Haus erbauen wird.

Auf Instanz des Harm Hendes Dircks werden nun vom Amtgerichte zu Aurich alle und Jede, welche auf das bemeldete Grundstück oder auf die Kaufgelde resp. ein Eigenthums- oder Benützungs-Pfand- oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 28. Januar 1806, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Detmers, Weeber, Meucke, ihre Ansprüche auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm somit gegen den Provocanten, als gegen die sich anmeldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. November 1805.

21. Bey der Königl. Regierung ist auf Ansuchen des Königl. Krieges- und Domainen-Raths Sethe hieselbst ein gerichtliches Aufgebot von dem durch ihn von dem Regierungs-Rath Sassen privatim angekauften, von dem Weidener bisher bewohnten am Schloß-Wall hieselbst belegenen Hause, über dem ehemaligen Fürstlichen Reitstall, cum pertinentiis gegen alle unbekanntes Real-Prätendenten eröffnet worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, aus Nießkaufrecht, aus Servituten oder aus irgend einem andern binglichen Rechte, auf besagtes Haus cum annexis einigen Anspruch zu haben vermeynen, hienit



und in Kraft dieser Edictal-Citation, welche auf der Regierung angehängt, vorgelassen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino peremptorio den 20. Februaril künftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputato, Regierungs-Asculatore von Wicht, auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwanigen Reals-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens werden diejenigen Prätendenten, die durch legale Ehehaften an der persöhnlichen Erscheinung gehindert werden, die hiesigen Justiz-Commissarien, Advoc. Fiscal Thering, Adjunct. Fiscal Taden, Stärenburg, Detmers und Weiter vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden und sie mit Vollmacht und Information versehen können.

König, den 4. November 1805.

Königl. Offr. Regierung.

22. Beym Greetsfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch wehl. Ged. Forsten, auf seine Edhne Joest, Jan und Witbe Gerdes vererbte, bey der Erbtheilung dem Jan Gerdes zugewallene, nach dessen Ableben durch einen Abfindungs-Vergleich dessen Wittwen Gretze Kobin cedirte, von dieser öffentlich verkaufte, von dem Stichter Jacob Cornelius Dyken erkandene, unter Grimersum belegene 4 Grafsen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et praclusivo auf den 13ten Februar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 15ten November 1805.

23. Die Eheleute Albert van Adwege und Hindertje Harms Penning zu Loga, verkauften unterm 5. September dieses Jahres mehrere Schickländer und Pertinenzen ihrer im 2. Kluft No. 22. und 3. Kluft No. 26. belegenen Plätze, nachdem sie zu dieser Zerstückelung den Cameral-Consens d. d. 31. July 1805 erhalten hatten.

Von diesen Grundstücken erstauend:

1) Hinrich Jansen Vockhoff zu Nortmoor,

Ein Graß Weebland in der Loger Hamrich, in den Rhyntappen gelegen, welches mit dem Lande des Jann Alberts Penning wechselt; und gegen Osten und Westen an Evenburgisches Land grenzet. Dieses Grundstück haben Verkäufer von der wehl. Hille Jarssot Penning als ein Stückland, vermöge Constracts vom 4. December 1801 acquirivet.

2) Garrelt Willems zu Loga,

a) Einen Acker Bauiland auf der Loger Gaste, auf den Trusen, von 2½ Bierup, gegen Westen an Evenburgisches, gegen Osten an Nees Fookens Wittwe Lind, und

b) einen dergleichen daselbst, gegen Westen an Evenburgisches, gegen Osten an Fooke Neessen Land beschwettet, welche beyde von dem Lammert Evers Penning unterm 15. Januar 1731 als Stückländer acquirivet, und seitdem bey dem letztbenannten Plage gebraucht worden.

3) Koolf Verends zu Loga,

Fünf Bauäcker mit einem Wendacker auf der Loger Gaste bey Tobias Baumann Kamp von 3 Bierup gegen Osten an Evenburgisches, gegen Westen an Erhard C. Schreiber Land grenzend, welche bisher eine Pertinenz des besagten Plages gewesen.

4) Steffen Eysvog zu Wildshausen,

Ein halbes Diemath in der Loger Hamrich zwischen den Söhlen, gegen Süden an Berend Doken, gegen Norden an Evenburgisches Land grenzend, und gleichfalls eine Pertinenz des benannten Plages.

Auf Justanz dieser Käufer werden alle diejenigen, welche an die ebenbeschriebene Grundstücke, ein Erb- Eigenthums- Dienstbarkeits- Pfand- Netherrecht oder ein sonstiges das Eigenthum oder den Nutzungsertrag schmälerndes Real-Recht zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, besagte ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, spätestens aber in termino den 22. Februar 1806 Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte anzuzeigen und deren Justification zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die besagten Grundstücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Evenburg in iudicio, den 11. November 1805.

Detmers.

24. Beym Greetsfelischen Amtgerichte ist

über

Aber der Eheleute Hinrich Peters Dircks und Antje Janssen zu Eilsam Vermögen der Concurs erdact, und citatio edictalis wider deren sämtliche Gläubiger zur Anzeige und Justification ihrer Forderungen, cum termino von 12 Wochen et praesclusivo auf den 14. Februar nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden sollt.

Zugleich wird allen denenjenigen, welche von den Gemeinschuldern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit, bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust des Pfands und sonstigen Rechts, anbefohlen, denenelben nicht das Mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern solches sörberfamst dem Gerichte getrenlich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihres Rechts einzuliefern.

Wesum am Königl. Amtsgerichte, den 11ten November 1805.

25. Vom Amtsgericht zu Norden werden ad instantiam des Herrn Inspectors Kirchhoff, Alte und Jede, welche auf die durch Nicless Claassen am 14. Juny 1802 aus dem Nachlasse des weyl. Johann Urbens öffentlich anerkaufte, und nachher am 21. Februar 1804 dem Provoocanten in Eigenthum abgetretene Drey Diemathen Landes im Gastmarscher Rott No. 41., annoch ein etwaiges Erb. Eigenthums. Pfands. Dienstbarkeits. Reunions. Benäherungs. oder sonstiges Real. Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in dem auf den 25. Januar 1806. 10 Uhr, präfixirten Termine reproductionis praesclusivo, solche Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und rechtlich zu bescheinigen, unter der Warnung; daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf dies Grundstück präcludiret, und in Hinsicht desselben und des jetzigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 7. November 1805. Hoppe.

26. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Justiz-Commissarii Roth, man-

datario des weyl. Hausmanns Fede Eylers Jacobs Erben nomine, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Hausmann Harm Christophers Rosenbohm am 5ten März 1804 an den Wöltcher Henge Janssen öffentlich und von diesem den 19. October a. j. an den weyl. Fede Eylers Jacobs privatim verkaufte im Norder Klust Oten Rott sub No. 619. belegene Haus nebst Scheune und Garten ein Erb. Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs. oder sonstiges Real. Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 20. Februar a. L. Vormittags 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit allen ihren etwaigen Real. Ansprüchen und Forderungen auf das meldete Haus cum annexis praescludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 8. November 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

### Citatio Edictalis.

1. Bey dem Stadtgericht zu Embden ist in Sachen der Geröke Jurgens Saarmann wider ihren Ehemann, den Matrosen Geerd Janssen, Beklagten, eine Edictal. Citation wider besagten Geerd Janssen, zum Behuf der Ehescheidung, da Beklagter sich vor plus minus 9 Jahren mit dem hiesigen Schiffer D. Schmid von hier nach Antwerpen begeben, an einem Abend an Nord gegangen, und sich nicht wieder eingefunden habe, seit der Zeit aber nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt von sich gegeben, mithin sie nicht wisse, ob derselbe noch am Leben sey oder nicht, per resolutionem vom 30. August längst erkannt. Es wird demnach der bemeldete Matrose Geerd Janssen, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, hiemit citiret und abgeladen, um am 10ten December nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu ihm die hiesige Justizcommissarien, Schmid, Bluhm, Menck, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, zu Rathhause vor dem Deput., Senat. Rathh. zu erscheinen, und die wider den durch seine Ehefrau G. J. Saarmann hieselbst angestellte Ehescheidungs. Klage gehörig zu



zu beantworten, sodann die zur Widerlegung dieser Klage dienende, etwa in Händen habende Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die endliche Instruktion der Sache abzuwarten, unter der Verwarnung: daß im Ausbleibungsfall die Ehe in contumaciam getrennet, und Beslagter C. Zanßen für den schuldigen Theil erklärt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 10. September 1805.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge bey diesem Gerichte und in des Gastwirths Warner Berends Voss zu Dosterhusen Behausung affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten Conditionen, ist dieser, mit Genehmigung des Obervormundschaftlichen Gerichts, Namens seiner minderjährigen Kinder, Grietje, Berend, Wemcke und Anna, ferner der Friedrich Beerds, Namens seiner Ehefrau Etke Warners Voss, sodann der Zimmermeister Beerds Franzen Siemring zu Emden, Namens seiner Ehefrau Engelberta B. Voss, Theilungs halber freywillig entschlossen, folgende Grundstücke in dreyen von 8 zu 8 Tagen abgefürzten Terminen, nemlich den 17. Januar 1806 und den 25. ejusdem auf der hiesigen Amtgerichts-Stube, sodann am 31. Januar a. f. des Nachmittags um 2 Uhr zu Dosterhusen in des ersten Extrahenten W. B. Voss Behausung, öffentlich anzubieten und im letzten Termin (jedoch in Hinsicht der Minderjährigen, unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation) loszuschlagen zu lassen; als nemlich:

- a) Drey Grafen Landes, welche von vereideten Taxatoren auf 370 fl. in Gold pro Gras gewürdiget worden, schwettend: Ost an den Amelands-Weg, Süd an den Sohlrichter Tamme Ubben, West an Dirck F. Swart und Hinrich Zanßen Wittwe, Nord an die folgenden 4½ Grafen;
- b) Vier und ein halb Grafen Landes, welche von vereideten Taxatoren auf 430 fl. in Gold pro Gras gewürdiget worden, schwettend, Ost an den Amelands-Weg, Süd an obige drey Grafen, West an Beerds Beerds, Nord an Warner B. Voss;
- c) Einen Garten, die leege Thünt genannt, welcher von vereideten Taxatoren auf 110 fl. in Gold gewürdiget worden, schwettend, Ost an Jacob Harmé, Süd

an Warner B. Voss, West und Nord an den Kirchvogten Jan Heeren.  
Diese Grundstücke mit noch einem Garten, schwettend:

Ost an den Hausmann Warner Berends Voss, Süd an das Dosterhusen-Tief, West an Jan Heeren, Nord an die Heerstraße, sämmtlich in und unter Dosterhusen belegen, haben Extrahenten von ihrem weyl. Oheim, Alfert Berends, per testamentum geerbt, welchem dieselben aus der elterlichen Erbtheilung mit seinen Geschwistern in Eigenthum verblieben. Weil aber dieselben bis dato im Hypothekenbuche nicht registrirt sind; so wird zugleich, zur Berichtigung tituli possessionis, der jetziger Besitzer das Aufgebot gegen alle Real-Prätendenten und Servitut-Berechtigten hiermit erkaunt, und demnachst Alle und Jede, welche etwaige Erb- Eigenthums- Dienstkbarkeits- Reunions- Pfand- oder Näher-Rechts-Ansprüche darauf zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche innerhalb dreyen Monaten, längstens in termino den 16. December Vormittags 10 Uhr anhero anzuzeigen und nachmahst zu machen; widrigensfalls sie damit präcludiret und ihnen in Ansehung derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 9. August 1805. Detmers.

2. Des Jhst. Habben Johannsen Ehefrauen adeliches Landgut, Laddickenhausen, im Sillenstäder Kirchspiel in Feverland, soll am 27. November Mittags 12 Uhr auf dem Rathshause zu Fever bey brennender Kerze verkauft werden. Dieses Landgut besteht in 80 Grafen Landes nebst guter Behausung und Kirche- und Lagerstellen. Die Verkaufs-Bedingungen, der Freybrief, Heuercontract und sonstige das Landgut betreffende Papiere können vorher bey dem Consistorial-Secretair Minßen, welcher auch nähere Nachricht darüber giebt, eingesehen werden.

Fever, den 25. October 1805.

3. Der Mahlermeister Jmnes Lübbers de Hahn ist freywillig entschlossen das ihm zugehörige Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 8. No. 13. durch das Vergantungs-Departement am 8ten, 15ten und 22. Novemder auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeßing einzusehen und in Abschrift gegeben 4

(No. 46. 000000.)



gen die Gebühr zu haben.

Emden, den 30. October 1805.

4. Der Accise-Receptor L. Hoff in Emden ist freiwillig entschlossen, folgende Grundstücke, als:

- 1) Ein Haus und Garten an der kleinen Osterstraße in Comp. 6. Nro. 63.
- 2) Ein Wohnhaus und Garten an der Volten-Thork-Straße in Comp. 12. Nro. 101.
- 3) Ein Haus mit kleinem Garten an der Zuden-Straße in Comp. 23. Nro. 46. a

durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 15ten und 22. November c. auspräntiren und den Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen, auch in Abschrift für die Gebühr zu bekommen.

Emdae in Curia, den 30. October 1805.

5. Vermöge zu Greetsghlaffigirten Subhastations-Parents mit beygefüzten Conditionibus, sollen die denen Erben der wobl. Eheleute Gerjet Janssen und Garberg Eden zuständige, zu Grimersum belegene Immobilien, als:

a) ein Haus nebst Garten, zweyen Kirchenstühlen und 5 Todtengräbern, so auf 1350 fl. und

b) ein aus 6 Meckern bestehender Außengarten, so auf 200 Gulden in Gold nach Abzug der Lasten eidlich gewürdiget worden,

am 28. dieses zu Grimersum subhastirt, und denen Meistbietenden, salva approbatione des hiesigen Amtgerichts, des woblbllichen Magistrats zu Emden und des hochsenherlichen Fensweltischen Gerichts, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendentes müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im gedachten Termino melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neuen Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Nesum im Königl. Amtgerichte, den 1sten November 1805.

6. Die Eheleute Dietz Hansen und Ege Dittjes Heiles zu Oude sum wollen ihre Immobilien, als Haus- und Ziegel Buden mit Pfannen-Ofen, zu Odersum auf der Neustadt stehend, mit den dabey befindlichen 7 Diemarcken Land, nebst Obst- und Kohl-Garten, auf

Donnerstag den 21. November curr. Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts H. use verkaufen lassen. Die Conditionen von diesen Immobilien sind alle Tage gratis oder abschreiblich für die Gebühren bey benanntem Ausmiener in Odersum zu bekommen.

Odersum, den 29. October 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

7. Vermöge des bey dem Gerichte zu Epenburg assigirten Subhastations-Parents nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Albrecht hieselbst einzusehen und für die Gebühr abschreiblich zu haben sind, soll das zur Concursmasse der Eheleute Claas Wilken Vorckmeyer und Hille Harms Meyer gebürige, in der 3ten Klust Nro. 12. zu Loga belegene Haus mit Garten, so in Lasten und Berechtigkeiten für einen halben Heerd lieget, und wozu an Pertinenzien zwey Weiden Rämpfe von resp. 2 1/2 Grasen und 6 Diemathen, sodann 3 1/2 Grasen Weidland in 5 Stücken, und 4 Mecker Bauland, nebst einem halben Loismohr, 2 Kirchenstühlen und 2 Begräbnißstellen gehöret, welche sämmtliche Immobilien von vereideten Taxatoren, nach Abzug der Lasten auf 2389 Rtblr. 5 Sthr. Cour. angeschlagen worden, in dreym Terminen, nemlich am 16. December 1805 und 11. Februar 1806 Vormittags 10 Uhr auf diesem Gerichte, am 11. April 1806 Nachmittags 2 Uhr aber in dem Wirthshause des Henke Walschhoff zu Loga, im Ganzen, und im Fall der Disembrations-Consens dazu ertheilt wird, auch bey Stücken feilgeboten, und dem Meistbietenden, indem auf nach her etwa einkommende Gebote nicht weiter respectirt wird, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle etwaige nicht aus dem Hypothekenbuche constirende Real-Prätendentes dieses Grundstücks hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche, sie mögen das Eigentum desselben betreffen, oder besonders in den Anhangs-Ertreg schmälereuden Dienstbarkeiten bestehen, spätestens in termino den 11. Ap. il 1806 Vormittags auf diesem Gerichte anzukommen, und deren Nachweisung zu gemärtigen; widrigenfalls sie, nach erfolgter Adjudication, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehret werden sollen.

Epenburg in Judicio, den 10. October 1805.  
Detmers.



8. Auf Ansuchen des Hinrich Luise Maggenborg, soll das seinem minorennen Sohne, Bert Muggenborg zugehörige Wohnhaus an der Mühlentrafte in Comp. 21. No. 82., so von Taxatoren auf 360 fl. holl. Courant gewärthigt, durch das Vergantungs-Departement am 17ten, 22ten und 29ten November auspräsenfirt und salva approbatione judicii pupillaris verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst auf dem Rathhuse affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefting einzusehen und bey letzteren gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 7. November 1805.

9. Der Kaufmann Cornelius van Hilsum ist freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an der großen Brückstrafe in Comp. 16. No. 4. durch das Vergantungs-Departement am 17ten, 22ten und 29ten November auspräsenfirt und verkaufen zu lassen.

Ferner ist der Gastwirth Philippus Kohlhoff entschlossen, an genannten Tagen das ihm zugehörige Wohnhaus an der Olivenstrafe in Comp. 19. No. 61a. verkaufen zu lassen.

Eudlich soll an den nemlichen Tagen der Kaufmann Caspar Hinrich Ringius zugehörige Gärten nebst steinernes Häuschen an dem großen breiten Gange in Comp. 18. No. 79. auspräsenfirt und verkauft werden.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefting einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 7. October 1805.

10. Mit hoher Approbation eines hochloblichen Magistrats der Stadt Emden, als Herrschaft dieser Herrlichkeit, sollen auf das von den jetzigen Oidersumner Kirchordigen Warden Peters, Joist Joisten Wegens, und Caspar Davids Haffebrock, Namens der Gemeinde angebrachte Gesuch, die der Oidersumner Kirche zugehörige vier Grafen Grünland, von Dntje Holtz zerrissenem Heerd, in der Commune Oidersum, ohnweit Wolters Lerborg belegen, zur Erlangung der zu deren vollständigen Abquisition contrahirten Schulden, und überhaupt zum Besten der Kirche, am Donnerstag den 5. Decemder instehend Nachmittags präcise 2 Uhr in der Beschaffung des Ausmianers Egberts zu Oidersum öffentlich verkauft oder vererbpachtet werden.

Diese vier Grafen Landes liegen ostwärts Wolters Lerborg, sind rings herum beschlötet, und gränzen Ost an des Königl. Preuss. Oberrhein, Herrn Grafen von Wedel Land, zum Buschpfah gehörig, West an Jan Bruns & Conforten Land, Süd an Oeichrichters Hege Reiners Land, Nord aber an den Wolters Lerborgs Weg, und sind nach Abzug der Lasten auf 1100 Rthlr., Eintausend Einhundert Reichthalere preussisch Silbercourant, eidlich gewürdiget.

Alle diejenigen, welche dieses Stückland zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden nun hiermit aufgefordert, in dem präfigirten Termin sich einzufinden, um Conditiones zu vernehmen, ihre Gebots abzugeben und nach Befinden der Umstände den Zuschlag darauf zu gewärtigen; wodey ihnen im Voraus die Versicherung gegeben wird, daß auf nachherige, wenn gleich bessere Offerten, gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs- und respective eventuelle Vererbpachtungs-Conditionen nebst Taxe sind dem bey diesem Gerichte affigirten Subhastations-Patente beygebogen, erstere auch bey dem Ausmianer Egberts zu Oidersum ohntgeltlich einzusehen, oder abschriftlich gegen die Gebühren zu bekommen.

Signatum Oidersum in Judicio, den 4. November 1805. Möller.

11. Harm Zanßen in Wisquard ist aus freyem Willen gesonnen, sein Haus und Garten, sodann noch einen besondern Garten und Kirchens Bank in Wisquard, am 29. November in des Laake Luptes Hause daselbst öffentlich zu verkaufen.

12. Am Freytag den 29. November will der Zwirnfabricant Claas E. Woelhou, quamat, der Abriane Magdalena Heyneten, auf vorher erteilte gerichtliche Commission, drey zu Fergum an der Oberstethmer-Strafe beleogene Aecker, daselbst bey dem Vogten Meyer öffentlich verkaufen lassen. Diese 3 Aecker sind neben einander belegen, zusammen 63 Fuß breit und jeder 180 Fuß lang, mithin zum Hausbau sehr gelegen.

13. Die Provisores des hiesigen Waisenhouses wollen mit Bewilligung des wolldblichen Stadtgerichts eine daselbst stehende Roggmühle mit Zubehdr, verschiedene Meubeln und einige Goldschmidts-Geräthschaften am bevorstehenden

den



den 22. November Vormittags 10 Uhr daselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.  
Esend, den 6. November 1805.

H. Eucken, Ausmiener

14. Auf Ansuchen des Kirchen-Vorstehers Alfert Ecken zu Middels, von einem hochwichtigen Consistorio gegebene Erlaubniß und gerichtlicher Commission, sollen am 30. November Vormittags 10 Uhr, die in der Kirche zu Middels, resp. unten in derselben und auf dem neuerbauten Priel angebrachte Sitze, öffentlich an Ort und Stelle verkauft werden.

Murich, den 7. November 1805. Reuter.

Da von den hohen Landes-Collegien hieselbst, die Niederschlagung des Kirchen-Gehölzes bey Walle genehmiget, und zum Verkauf der darin befindlichen Stämme die Commission von den Herrn Beamten ertheilet worden; so wird dazu Termin auf den 23. November Vormittags 9 Uhr angesetzt, als wann sich Liebhaber im gedachten Gehölze einfinden, die Conditiones vernehmen und kaufen wollen.

Murich, den 7. November 1805. Reuter.

15. Op Woensdag den 27. November 1805 zullen door de Maakelaars Charpentier, Helmers en Ravenstein alhier op de Beursenzaal openlyk verkogt worden:

Rl. min. 300 Stukken St. Gilles- en St. Cri-  
kol-Wyn,  
20 Stukken Cettesche Brandewyn,  
6 Stukken Muscaat-Wyn,  
2 Stukken Voorloop,  
2 Vaten Cremor Tartary,  
6 Baalen Kurken,  
10 Baalen Kurkhout en  
1 Baaltje Syden-Koussen;

alle deeze Goederen zyn 2 Daagen voor den Verkoop te bezien.

Emden, den 7. November 1805.

16. Gerhard Fbeling und übrige Mit-Interessenten der Ladung des kürzlich von Guadeloupe angekommenen Schiffs, de Hoop van Leer, Captain Friedr. Jac. Duck, sind willens diese Ladung, welche aus einer ansehnlichen Quantität feinen Guadeloupe-Demmerary und Domingo-Coffee und 243 Fässer weißen und braunen Guadeloupe-Zucker, so wie einer Parthey Campeche-Holz besteht, am 27ten dieses Monats Morgens 9 Uhr hieselbst öffentlich auf der Waage verkaufen zu lassen.

Leer, den 7. November 1805.

17. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Murich offigirten Patenti Subhastations mit Verkauf-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der 1. Brüdern Jacob und Severin Severins gehörige dritte Platz auf dem Speezer-Fehne, im Westen an ihren 2ten Platz, ins Süden gegen die Haupt-Wiese, ins Osten an den ihnen gleichfalls gehörig gewesenen und an die Ober-Erbpäter des Speezer-Fehns öffentlich verkauften 4. Platz, ins Norden an das Große-Fehne beschwetter, eiblich gewürdiget, nach Abzug aller Kosten, auf 1808 fl. in Golde, am Mittwoch den 29. Januar 1806 Nachmittags 2 Uhr im Wirthshausse des Speezer-Fehns öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, indem auf die, nachher etwa eintommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt amtgerichtlich. Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekennutzung nicht confisirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer der Nutzung- Ertrag schmälernden Dienstbarkeit-Berechtigte hiemit aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche spätestens am 28. Januar 1806, des Vormittags, auf dem Amtgerichte zu Murich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 14ten November 1805. Kelling.

18. Vermöge zu Greetstel offigirten Subhastations-Paters mit beigefügten Conditionen soll das zur Concurs-Masse der Eheleute Hinrich Peters Dicks und Wulke Janssen zu Eilsam gehörende Haus und Gärten de selbst, so auf 2650 Gulden in Gold, sodann das Weinbrennerey-Geräthe, so auf 2300 Gulden Courant eiblich gewürdiget worden, am 13ten December nächstkünftig zu Eilsam subhastirt, und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Laxe und Conditionen sind sowohl auf dem Amtgerichte als bey dem Justiz-Commissario Schellen einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Yensum am Königl. Amtgerichte, den 11ten November 1805.

19. Ad instantiam des Bäckermeister Hinsberg



der Meent Hoorn soll das ihm zugehörige Wohnhaus an dem neuen Markte in Comp. 10. No. 55. durch das Vergantungs-Departement am 22sten und 29. November und endlich am 6. December auspräsentirt und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und gegen die Gesühren in Abschrift zu haben.

Der Bäckermeister H. R. Hoorn und Consorten sind freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus an der Wesser. Duttseme in Comp. 5. No. 63. durch das Vergantungs-Departement am 22sten und 29. November, sodann am 6ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. November 1805.  
20. Die Executores testamenti des weyl. Bierzigers D. Poemes, der Quartiermeister W. J. Düin, Bierziger D. J. Duiff und Cammerer, Controllleur H. D. Eramer, wollen durch das Vergantungs-Departement folgende Schiffsparten am 19ten und 26sten November, und endlich am 3ten December auspräsentiren und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii publicis zuschlagen lassen, als:

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe Augeneta Aboten, geführt durch Capitain Bonne Dosterend, und gewürdigt auf 218 fl.

1/2 Theil Antheile aus dem Coffschiffe de Palmboom, geführt durch Capitain Jan Dreyer, und gewürdigt auf 711 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe, de jonge Haan, geführt durch Capitain Willem G. de Haan, und gewürdigt auf 531 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe Pieter Casper Piepersberg, geführt durch Capitain Eilbert Jobs, und gewürdigt auf 812 fl.

1/2 Theil Antheile aus dem Coffschiffe, General von Blicher, geführt durch Capitain Harm E. Reil, und gewürdigt auf 1266 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe Minerva, geführt durch Capitain Sybold Zanßen, und gewürdigt auf 500 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe, de goede Vrouw, geführt durch Capitain Arend Arends, und gewürdigt auf 453 fl. 5 sbr.

1/2 Theil Antheile aus dem Coffschiffe Neptunus,

geführt durch Capitain Hinberk J. Ratt, und gewürdigt auf 468 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe de Vrouw Taalke, geführt durch Capitain Matthias Weldhuis, und gewürdigt auf 265 fl. 15 sbr.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe de Morgenstern, geführt durch Capitain Dirk Dirks Mennen, und gewürdigt auf 781 fl. 10 sbr.

1/2 Theil Antheile aus dem Coffschiffe de twee Gezuusters, geführt durch Capitain Andrees Duiff, und gewürdigt auf 250 fl.

1/2 Theil Antheile aus dem Coffschiffe de Vrouw Ettina, geführt durch Capitain Jonas Laurens, und gewürdigt auf 750 fl.

1/2 Theil Antheil aus dem Coffschiffe de Vriendschapslust, geführt durch Capitain Jan Heeren Arends, und gewürdigt auf 359 fl. sammtlich holl. Conrant.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem auf dem Börsensaale affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und bey letzterm gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. November 1805.

21. Kaufmann Gerrit Swalbe und Gasswirth Gerdt Swalbe in Bunde sind willens, ihr gemeinschaftliches daselbst im Mühlenrott belegenes Haus und Garten, am Donnerstag den 5. December in Vogt Stierman Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Weyl. Harm Stolte und auch weyl. Ehefrauen Kirte Müller sämtliche großjährige Kinder wollen ein in Vingum belegenes Haus mit noch einem separaten Garten, am 6. December in Vogt Bulshövers Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Des Jan Berends Plaisseer sämtliche conscribirt Güter in Velge, als Kühe, Pferde Wagen, Pflug, Hausgerath etc., sollen am Donnerstag den 21. November daselbst öffentlich verkauft werden.

22. Verordng eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst beygefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden, und für die Gebühr ob schriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das dem Gelbgleßer C. H. Kauffmann zugehörige, im Silberkluft 1ten Rott sub No. 213 stehende, von beidigen Taxatoren auf 4200 fl. Pflr. in Silber gerichtlich gewürdigte Haus nebst Gar- in

drey



breyen, auf den 16ten December a. c., den 13ten Januarii und den 11ten Februarii a. f. präfigierten Licitations-Terminen Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeklagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real-Prätendenten, namentlich Servitut-Berechtigte, müssen sich spätestens in dem letzten Licitations-Termine melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemeldetes Haus cum annexis nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehöret werden.

Signatum Nordae in Curia, den 26. October 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

23. Des weyländ Jabbe Jarssen Wittwe Baafke Jarssen, ohnweit des neuen Werdumer Grashaused, von ihrem mit weyl. Bolduin Jarssen, in erster Ehe erzeugten Sohn, Johann Ricklefs, ererbte daselbst belegene Warstädte mit Zubehör, soll in einem Termin am Mittwoch den 4ten December des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Jacob Meentz Behausung am Junnix alten Syhl öffentlich verkauft werden.

Conditionen sind bey mir gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 12. November 1805.

Ducken.

24. Weyländ Schusters Hinrich Dcken Kirchhoffs Wittwe zu Carolinen-Syhl will am Donnerstage den 21sten dieses Vormittags 10 Uhr allerhand Hausgeräthe, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Manns-Kleider, sämmtliches Schuster-Geräthe, wie auch eine Quantität Leder, öffentlich bey ihrer Behausung verkaufen lassen.

Das dem Schiffer Johann Laackz Ihncken zu Carolinen-Syhl zugehörige Holz, als:

- 24 Stück Deichbollen, von verschiedener Länge,
- 52 " Balken similitur,
- 30 " Ständer,
- 13 " Säge-Balken,
- 19 " 10 Ells,
- 75 " 16 und 18 Ells,
- 4 " einzelne 10 Ells,
- 123 " 8 und 9 Ells,

24 Stück Posten, soll am Freytag den 22sten dieses Vormittags 10 Uhr bey des Gastwirths Gerb Ostermohrs Behausung hieselbst, zur Befriedigung des Kaufmanns Hinrich Wilhelm Kohe, öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 12. November 1805.

Ducker.

25. Weyl. Cornelius Keiners Wittwe, Grectke Cornelius zu Wornath nachgelassene Güter, als: Schränke, Tische, Stühle, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Betten und Kleidungsstücke etc., sollen am Dierstage den 26. dieses Vormittags 10 Uhr, bey ihrer Behausung daselbst öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 12. November 1805.

Ducken.

26. Am Sonnabend den 30. November, sollen des Jan Thun auf dem Heintz-Polder sämmtliche beschriebene Mobilien, als: 2 sehr gute Pferde, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, Koike, 1 Misthaufen, Tische, Stühle, Auezeug, Kiste, Zange, Bett mit Gewandt und weitere Acker-Geräthschaften mit sammt der Härte, wegen residirender Ausmienter-Gelder, öffentlich verkauft werden.

27. Am Donnerstage den 21. dieses, will Herunt Meints in Großheide, allerhand Hausgerath, Schränke, 2 Glaselasten, 1 Taschenuhr, 1 Wanduhr, 1 Kuh, 4 Schaafe, gedroschenen und ungedroschenen Haber, eine Parthey Langstroh, auch einen Misthaufen, öffentlich verkaufen lassen.

Verum, den 12. November 1805.

Freitag, Ausmienter.

28. Am 4. December Nachmittags 2 Uhr, will der Bürger und Kleidermacher Gerhord Gottfried von Felde, sein bisher von ihm bewohntes Haus an der Kirchstraße hieselbst, meistbietend in Ayard Ferichs Gasthose verkaufen, und

Am 5. December darauf einige überflüssige Mobilien und Hausgeräthe, als: Tische, Stühle, Schränke, Kisten, Bettzeug u. d. gl., öffentlich ausmienten lassen.

Dornum, den 13. November 1805.

Gittermann, Ausmienter.

29. Sollte die Verkaufung der Immobilien von den Eheleuten Diet Hansen und Enge Dnjes Heites, auf Donnerstag den 21. current nicht nach Gerügen ausfallen und also eingezogen

gen



werden müssen; so wird auf angelegten da-  
zu die Dachziegel mit dazu gehörigem Lande,  
auf 6 nach einander folgende Jahre, von primo  
Maj 1806 bis ultimo 1812, der Ausmiener  
Erbung gemäß öffentlich vertheuert.  
Oldesum, den 11. November 1805.

H. D. Eyberts, Ausmiener.

30. Ad instantiam des Kaufmanns Johann  
Bernard Hermes, soll das ihm und dessen Ehe-  
frau zugehörige Wohnhaus an der großen Fal-  
lstraße in Comp. 19. No. 8., so von Taxator  
auf 8500 fl. holl. Courant gewürdigt, durch  
das Vergantungs-Departement am 22. und 29.  
November, sodann am 6. December auspräsen-  
tirt, und *l'iva abbreviata* Judicii pupillaris  
verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protokoll sind  
dem hieselbst affigirten Subhastations-*Pa-*  
*rente*, wie auch bey dem Vergantungs-*Actu*  
öffentlich einzusehen und gegen die Gebühren in  
Abschrift zu haben.

Enden, den 13. November 1805.  
31. Es ist der Geneverbrenner Marten  
Ehpon freiwillig entschlossen, das ihm zu-  
gehörige Wohnhaus an dem Apfelmarte in  
Comp. 13. No. 60. durch das Vergantungs-  
Departement am 22sten und 29. November, so-  
dann am 6ten December auspräsentiren und ver-  
kaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-  
*Actu* öffentlich einzusehen und gegen die Ge-  
bühren in Abschrift zu haben.

Enden, den 13. November 1805.

32. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadt-  
magistrate affigirten Subhastations-*Pa-*  
*rente*, auch bey den Aedilibus einzuse-  
hen und für die Gebühren abschriftlich zu ha-  
benden Lage und Conditionen, sollen folgende,  
nämlich wepl. Kaufmanns Behrend Alberts Erben,  
Kaufmann Albert C. Alberts und des Kauf-  
manns Stephan Adolph Rykena minderjährigen  
Lebter zwoter Ehe, Ehe Christina Rykena, in  
Communione zugehörige, hier in der Stadt be-  
legene Grundstücke, als

1) das im Osterklust 8ten Rott sub No. 142.  
befindliche Haus nebst Garten und sonstigen  
Anlagen, wovon der Werth von beedigten  
Taxatoren auf 6500 fl. Dflr. in Golde ge-  
richtlich angegeben worden, und

2) das daneben im Osterklust 8ten Rott sub  
No. 143. stehende, auf 1600 fl. Dflr. in

Golde, nach Abzug der Kosten, gerichtlich  
gewürdigte Haus cum annexis,

theilungs halber, in dreyen, auf Verlangen  
von 14 zu 14 Tagen abgetheilt, und auf den  
28sten October, 11ten November und 2ten De-  
cember a. c. präfigirten Reitations-Terminen  
Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weins-  
hause öffentlich selgeboten, und dem Meistbie-  
tenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher  
Approbation, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothe-  
kenbuche nicht constirende Real-Prätendenten,  
namentlich Servitut-Berechtigte, müssen sich  
längstens in dem letzten Reitations-Termin  
melden; widrigensfalls selbige mit ihren An-  
sprüchen auf bemeldete beyde Häuser nach ers-  
folgtem Zuschlage gegen die neuen Besitzer, und  
in so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht  
weiter werden gehdret werden.

Sign. Nordae in Curia, den 14. October 1805.

Amtesverwalter, Bürgermeister und Rath.

33. Des Jan Heyen bey Hage beschriebene  
2 Pferde, sollen auf gerichtliche Debet, wegen  
schuldiger Strafgebelter und Gerichts-Gebühren,  
am 22. dieses des Nachmittags um 1 Uhr öf-  
fentlich verkauft werden.

Verum, den 14. November 1805.

Fridag, Ausmiener.

34. Am 21. November, als am Donners-  
stage, will Ede H. v. Pauls auf dem Eyhl,  
einige 100 Rothhölzer, eine Parthie Schifsholz,  
als Diehlen 2c., pl. min. 25 ledige Dyhaupte  
und Stücksäffer, ein neues Schiff von pl. min.  
14 Tonnen Rotten groß, öffentlich durch den  
Ausmiener Rhoden von Welsen ausmienen lassen.

35. Am 20. November, als am Mittwo-  
chen, sollen zu Aurich im schwarzen Bären des  
Nachmittags um halb 2 Uhr, allerhand Blumens  
Zwiebeln, als; Hyacinthen, Tulpen, Nannun-  
keln, Crocus, Narcissen, Tacetten, Tritulac-  
rien, Jonquillen, Lilien, Bergvonnionen 2c.,  
öffentlich verkauft werden.

Aurich, den 14. November 1805.

36. Mit gerichtlicher Bewilligung, will  
Franz Harms in Eytum, als Vormund über  
Hinrich Eben Kinder, des Verstorbene nach-  
gelassene Mobilien und Noventien, bestehend  
in einigem Küchengeräthe, als: Schränke, Ti-  
sche, Stühle, Linnen, Zinnen, Bettzeug, ei-  
ne neue Wanduhr, sodann einiges Zimmerges-  
räthschaft und 1 Kuh, am 25. dieses, als am

Monts

Montage des Morgens 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 14. November. 1805. Reuter.

### Verheirungen.

1. Weyl. Korif Dreesmann Kinder Vormünder, Herr Prediger Diecklager und Philipp Jansen, sodann weyl. Koelf Gerdes Erben, sind willens, ihren gemeinschaftlichen Heerd Landes in Eskulum, am 19. November in Hinrich Engelkes Behausung auf 3 Jahre, May 1806 anfangend, öffentlich verheuern zu lassen.

2. Die Vormünder über weyl. Johann Gerdes Hayen nachgelassene minorennen Kinder, wollen ihrer Pupillen Erblässers auf dem Neuen der alten Groden in Feberland belegenes Landgut, bestehend in 92 Grasen Landes nebst guter Behausung, auf 6 May 1806 anfangende Jahre verheuern, und können die Liebhaber das zu sich am Sonnabend den 23. November Nachmittags 3 Uhr in Edo Dannes Krughaufe zu Neuen einfinden und nach den daselbst vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage vorher bey den Vormündern Gerhard Hayen und Carllich Carlachs einzusehen sind, heuern.

Feber, den 5. November 1805.

3. Da die hieselbst von der Stadt außer dem Dammthor hinter dem Damm befindliche Herrschaftliche Schanze Mittewochs am 27sten dieses Monats hier in der Cammer zur Anlegung und Haltung einer Bleiche öffentlich meistbietend verpachtet werden soll; so wird solches zur Nachricht der Pachtliebhaber hiemittelfst bekannt gemacht, und können dieselben sich an dem gedachten Tage und Orte Morgens um 10 Uhr einfinden, auch die im Licitations-Termin festzusetzende Bedingungen, am Tage vor der Verpachtung in der Cammer. Expeditions-Stube einsehen.

Oldenburg, aus der Cammer, d. 7. Nov. 1805.

Admer. Schloifer. Menz. Lentz.

Donath.  
4. Weyland Koelfs Harmens Erben, wollen 30½ Grasen Land in 5 Stücken, unter Oldersum belegen, separatim, zu bauen, weiden und radeen, auf Mittwoch den 4. December c. in des Ausmieners Egberts Hause Nachmittags um 1 Uhr nach Ausmiener-Ordnung verheuern lassen.

Oldersum, den 11. November 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

5. Hausmann Hinrich Janssen Rammen

bey dem Werburger alten Deich, will curat. Dine Janssen Hartmans Tochter noie., den seiner Curandin zugehörigen, auf der kleinen Charlotten-Grode belegenen Platz, groß 50 Diemat Marsch, so wohl Grün- als Bauland, vom vortreflichen Boden, nebst Behausung, Backhaus und Morast, auf 6 Jahr, May 1807 anzutreten, mit Bewilligung des wölblichen Amtsgerichts, am bevorstehenden 6. December des Vormittags 11 Uhr in des Kaufmanns Ede Schwitters Behausung am neuen Harlinger-Syhl, durch den Ausmiener Eucken verheuern lassen. Die davon entworfenen Conditionen sind bey mir gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben. Esens, den 12. November 1805.

H. Eucken, Ausmiener.

### Gelder, so ausgeboten werden

1. Es hat jemand im bevorstehenden Monat May 3 bis 4000 Rthlr. in Golde zinslich zu belegen; wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen und gebrüige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem Sanzlist Adena in Norden melden.

### Gelder, so verlangt werden.

1. Jemand verlangt auf gute Hypothek und gezer billige Zinsen 5 à 6000 Gulden holl. Wer dieses ganz oder zum Theil zu belegen hat, beliebe sich bey dem Mäcker Jh. D. Wecker in Leer, welcher nähere Nachricht giebt, persönlich oder durch postfreie Briefe zu melden.

### Notifikationen.

1. Die Frau Wittwe von Niff zu Emden ist willens ihr Haus zwischen den beyden Ecken daselbst in Comp. 9. No. 25. aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey derselben melden und contrahiren.

2. Einem hochgeehrten Publico wird durch dieses ergebenst bekannt gemacht, daß ich eine Sammlung der besten und neuesten Leichbücher erhalten habe, welche für jedermann wünschentlich zum Durchlesen zu haben sind.

Das gedruckte Verzeichniß wird binnen 14 Tage fertig seyn.

Emden, den 30. Oct. 1805. W. Woortmann.

3. Da ich mich in Murich als Handschuhmacher etablirt, und das am Markte stehende, von der Wittwe Francken nachgelassene Haus bezogen habe; so recommandire ich mich den



lohen Herrschaften und überhaupt dem ganzen Publico ganz ergebenst, in Verfertigung hiesiger leibener Pantalons, Hosen, Mannes- und Damen's Handschuhe, Mägen allerhand Couleur; so werde mich bemühen, durch prompte und billige Bedienung, mir die Gewogenheit eines jeden zu erwerben.

Murich, den 6. November 1805.

Johann Wilhelm Voigt.

4. Rudolph Harms Müller zu Ochelbur sind von der Nüricher Meede fünf rothe und ein schwarzes Enten weggenommen; die 5 rothen sind gemerlet in jedem Ohr, von unten auf einen Schnitt; das schwarze ist nicht gemerlet, sondern ist nur daran kennbar: es hat vor dem Kopf etwas weißes, und sehet einen Kgl. vor. Wer von benannten Entern Nachricht ertheilen kann, erhält eine gute Belohnung.

5. Auf künftigen Ostern 1806 verlangt der Bäckermeister Jan Nirs in Norden einen Lehrling; wer Lust hat die Bäcker-Profession zu lernen, melde sich mit dem ersten persönlich oder durch frankirte Briefe.

6. Es wird in Norden in einer Bäckerey ein Bäcker-Gefelle verlangt, oder ein starker Lehrling, um auf Ostern in Dienst zu treten; der beliebte sich persönlich bey Rudolf Hansen Müller je eher je lieber zu melden.

Norden, den 11. November 1805.

7. Joseph Carl Schneider aus Tyrol zeigt dem geehrten Publico ergebenst an, daß er auf dem neuen Delch im vergoldeten Leder in Umfassung sein Lager hat, womit er sich den Handelsreisenden ein Gros empfiehlt, und anjetzt Commisior en ammant.

Er ist vom 10ten bis zum 28ten November im Wapen von Oldenburg, in der Falbernstraße in Emden, also er auch ein artschickes Lager von allen möglichen Holzwaaren, allerley Kunstgegenständen, schwarze und vergoldete Schilde, Porzellan, weiß lackirte und gemahlte Tischstühle, Wasen, Figuren, bezuglich Klänge und unterhaltende Kinder- und Gesellschaftspiele hat, und sowohl ein Gros als ein Detail zu den billigsten Preisen verkauft.

Auch hat er vorräthig und nimmt Bestellungen an auf alle mögliche Nürnberger Waaren, musikalischen Instrumente, Violinsaiten, mechanischen, mechanischen und sonstigen Sachen. Er bittet um gütigen Zuspruch.

8. In dem Ditzumer-Hafen liegt ein

(No. 46. Ppppppp.)

Schmack-Schiff, groß 44 R. Kanlasten und 12 Jahr alt, welches der Fahr-Schiffer Isaak Janssen daselbst aus der Hand zu verlaufen hat; Liebhaber können sich von Stunde an bey demselben melden und mit ihm unterhandeln.

Ditzum, den 22. October 1805.

9. Ich habe wiederum von Stunden an eine möbelirte und zu allen Bequemlichkeiten eingerichtete Bierstube zu vermieten; wer Gebrauch davon machen kann, der melde sich bey mir.

Murich, den 31. October 1805.

J. J. Vertram.

10. In Weender staat een Koopmans-Huis voor de Waage, over met een vrye Opvaart; het Huis bestaande in 2 Verduipings-Hoog, waar meede het is een nieuw Gebouw, onder 1 dubbeld Winkel en 2 Keukens en boven 3 Kamers, hier agter 1 Gebouw van 1 Verduiping, bestaande in 2 Keukens met Regenback, alles best betimmerd, taxirt de Weerde 6000 fl. holl., die Lust heeft te kooppen, kan by my komen en kopen van Stoppen an. En May het zelve bewonen 1806.

Weender, den 4. November 1805.

Jan Wilkens.

11. Ich habe wieder eine Parthie Oefen erhalten, worunter auch die so sehr beliebte Feuerung-sparende Gothaer Pyramiden, und offerire solche zu billigeren Preisen, als bisher. Neustadtgödens, den 30. October 1805.

Henrich Detrichs.

12. Ein sehr leichter, recht guter Fajeton, nebst ein sehr dauerhafter 6 sitziger Korbwagen und eine recht gute Braunschweiger Klapp-Chaise, letztere vorzüglich gut zu Reisen, wie auch 2 Paar wenig gebrauchte Gumme zu 4 Pferde, sind zu verkaufen bey

Murich, den 7. November 1805.

J. H. Dietrichs, Sattler.

13. Da hieselbst eine Quantität Kapsaamen als verdächtig, daß sie gestohlen sey, angehalten worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht und der etwa Bestohlene aufgefordert, sich sörderst bey dem hiesigen Amtgericht zu melden und den Diebstahl zu verifizieren.

Signatur Leer im Amtgerichte, den 2. November 1805.

Oldenhove.

14. Bey dem Gastwirth Garrelt Claassen im Hauptmer-Krüge steht eine schwarz grüne Ferse angebunden. Der Eigenthümer derselben

(sel)

selben, kann solche gegen Erstattung der Auslagen und Futterungs-Kosten, wieder abholen.

15. Der Kleidermacher Michelsen zu Luga verlangt von Stunden an einen Gesellen, der in Manns- und Frauen-Arbeit wohl geübt ist; wer dazu Lust hat, kann sich von Stunden an persönlich oder durch postfreie Briefe melden.

16. Unterzeichneter hat jetzt gleich oder aber auf May 1806 die in seinem Hause befindliche Oberstube, welche die Aussicht am Markte gewähret, wie auch eine Nebenschlafkammer zu verheuren; allenfalls kann auch noch eine ansehnliche Hinter-Küche eingeräumt werden; wer davon Gebrauch machen kann, der beliebe sich bey mir zu melden.

Murich, den 13. November 1805.

Joh. Friedr. Berlich.

17. Ankündigung. Es gehöret gewiß zu den ersten Bedürfnissen einer Provinz, mit einem Adressbuch aller darin angesetzten öffentlichen Behörden und Officianten versehen zu seyn. Die benachbarten Provinzen, als das Herzogthum Oldenburg, die Herrschaft Jever und alle andere Länder Deutschlands haben dergleichen schon seit mehreren Jahren aufzuweisen gehabt. Nur unserm Vaterlande fehlt ein dergleichen nützlich Buch, welches demselben zu liefern lange zu meinen Wünschen gehöret hat.

Nachdem ich von der allerhöchsten Behörde zur Herausgabe desselben, die allergnädigste Erlaubniß erhalten, nachdem die beyden Hochpreiflichen Landes-Collegien darunter zur Erreichung des Zwecks, um dies Adressbuch vollständig und genau liefern zu können, mir gnädige Unterstützung angedeihen zu lassen geruhen, und des Endes die erforderlichen Verfügungen erlassen haben; so bin ich dadurch nunmehr im Stande die Subscription anzukündigen, welche, um die Auflage darnach einzurichten, auch den Preis möglichst wohlfeil bestimmen zu können, erforderlich ist, und hoffe ich bey der unverkennbaren Gemeinnützigkeit eines so wesentlich notwendigen Unternehmens gewiß alle Unterstützung und zahlreiche Einzeichnung zu finden.

Das Adressbuch soll mit Vor- und Zunahmen enthalten:

- a) die sämmtlichen Mitglieder der Hohen Landes-Collegien nebst deren Subaltern-Officianten,
- b) in gleicher Art von dem Landschaftlichen Administrations-Collegio,
- c) sämmtliche Posten,
- d) Oberamtänner,
- e) Rentmeister,
- f) Magistrats-Personen,
- g) Herrlichkeits-Beamte,
- h) sämmtliche Unterbediente derselben,
- i) Justiz-Commissarien und Notarien etc.,
- k) die Officianten des Banco-Comtoirs,
- l) sämmtliche Prediger aller 3 Confectionen,
- m) sämmtliche Ausmiener,
- n) Reich- und Sphtrichter,
- o) alle ansehnliche Handlungs-Häuser,
- p) öffentliche Institute und hohe Schulen,
- q) Accise- und Zollbediente, und endlich
- r) alle bedeutende Fabrikanten.

Nach den, von beyden Hohen Landes-Collegien, an die Obrigkeiten dieser Provinz ergangenen Verfügungen, kann ich die möglichste Vollständigkeit der Verzeichnisse verhoffen, und selbst darum noch öffentlich inständig bitten, da ein solches Adressbuch auch in geschichtlicher Rücksicht, zumal bey der mir allergnädigst erlaubten Fortsetzung für die Zukunft, gewiß ein bedeutendes Interesse hat, denn wer will nicht gern sein Vaterland in Rücksicht seiner politischen Verfassung genau kennen, und ich bin des Vorhabens, eine kurze Beschreibung eines jeden Resorts, nach Anleitung des Handbuchs, für den Preussischen Hof und Staat beyzufügen.

Also, Hochgeschätzte Landesleute, Unterstützung durch fleißige und mitwirkende Unterzeichnung, und das Adressbuch wird eins der vollkommensten!

Murich, den 13. November 1805.

Joh. Friedr. Winter.

18. Dem Schullehrer Collmann zu S. ist ein braun-grümmtes, langhaariges, ziemlich großes Kuh-Euter von der Waldseebräwage kommen, welches vom linken Ohre ein Stück halbmondbeweise abgeschnitten, im rechten aber von oben ein Schnitt gerade eingeschnitten hat, und zugleich daran kenntlich ist, daß es nach seiner Größe gerechnet, nur keine Hörner, zieml.



gerade stehend, hat, wodon die Enden be-  
 ginnen rückwärts zu wachsen und die oben vor-  
 er Scheinen abgeschliffen zu seyn. Sollte jemand  
 im Stande seyn und die Güte haben, ihm das  
 von zu benachrichtigen, der kann sich wegen  
 Vergütung etwaiger Kosten und reichlicher Ver-  
 löhnung angewendeter Mühe versichert halten.

19. Kurich; in der Winterschen Buchhand-  
 lung sind nachstehende Berliner Kalender für  
 1806 zu den bekannten Preisen im netten Einband  
 zu haben, als: 1) der historisch-genealogi-  
 sche, m. K. und neuingerichteter Postcour, 2)  
 Militärischer, 3) Berliner Damenkalen-  
 der, 4) Berliner Hand- und Schreibkalender  
 auf alle Tage im Jahre, 5) Poetisches La-  
 scheinbuch, mit einem Kalender, herausgegeben  
 von F. Schlegel, 1 Rthl. 48 Gr. 6) genea-  
 logischer und Postkalender, 7) genealogischer,  
 mit Kupfern, 8) der große Etuis-Kalender,  
 9) der kleine Etuis-Kalender.

20. Bey Habbo Ehmen Aßen zu Holtdorf  
 steht ein roth: kölsertes Enter angebunden,  
 stehet in beyden Ohren von unten durch einen  
 Schnitt; wenn es zukünmt, kann es gegen Er-  
 haltung der Kosten abholen.

21. Vor 14 Tagen ist mir auf dem Esener  
 Vieh-Markt ein junges Caterbeest abhänden ge-  
 kommen. Es ist roth von Haaren, jedoch vor  
 dem Kopf, auf dem Rücken und unterm Leibe  
 weißlich, und hat unten im rechten Ohr einen  
 runden Einschnitt. Wer mir oder dem Kauf-  
 man von Oyen in Esens Nachricht davon giebt,  
 erhalte neben billigem Futterlohn eine angemessene  
 Belohnung.

Warnsath, den 9. Nov. 1805.  
 Arend M. mmen Dinnen.

22. Von dem Epenburgischen Gerichte zu  
 1805 wird hiemit bekannt gemacht, daß der in  
 No. 42 P. 8. 1002 der hierländischen Wochen-  
 blätter angezeigte Verlaufsstermin des zur Voelk-  
 nerschen Concursmasse gehörigen halben Plas-  
 ses zu Loga aufgehoben sey, da eine Stückweise  
 Veräußerung dieses Immobilien bewilliget wor-  
 den, welche anderweit näher angezeiget werden  
 soll.

Epenburg am Hochgräf. Gerichte, den 11ten  
 November 1805.

23. Es verlanget jemand auf dem Lande,  
 gegen aufstehenden Lichtweg einen unverheurate-  
 ten guten Gemüse- und Obst-Gärtner, der auch  
 in Wärdeten treiben kann, und etwas von Holz-

pflanzung versteht; sollte er Jäger mit seyn kön-  
 nen, das würde desto angenehmer seyn. Die  
 nähere Bedingungen sind bey dem Stadtbienner  
 Meeter in Emden zu erfahren.

24. Nachdem jetzt alle Duisen von der Fi-  
 scherey zurückgelehrt sind, und die letzteren in-  
 sonderheit einen reichlichen Loberdangfang gehabt  
 haben, sieht sich die Direction im Staude, den  
 Preis des Loberdang, fernerhin:

die ganze Tonne auf 32 fl. holl. Cour.	
halbe dito	16
viertel dito	8
achtel dito	4

heruntersetzen zu können, welches dem Publico  
 hiemit bekannt gemacht wird.

Emden, den 12. November 1805.  
 Die Directores der Emden Hering-  
 Fischerey-Compagnie.  
 Maurenbrecher. Bddeler. Schuirmann.

25. Der Schlächter Jacob Markus in Nors-  
 ben hat plus minus 600 Stück gute Schaaffel-  
 len zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm  
 melden.

26. Ein junger Mensch, der bereits sechs  
 Jahre in einem Eisen-Laden conditioniret hat  
 und auch Verlangen Atteste seines Wohlverhal-  
 tens herbringen kann, sucht auf bevorstehenden  
 Ostern Condition. Nähere Nachricht giebt der  
 Müller von Holten in Norden. Briefe werden  
 frey erbeten.

27. Der Schuster-Meister Jan Francken  
 Diekus in Norden verlanget von Stunden an,  
 zwey in der Schuster-Arbeit geübte Gesellen.  
 Norden, den 10. November 1805.

28. Billker te Greetzyl door inkoop all-  
 een Eigenaar geworden zynde, van het voor  
 Oostvriesland zoo belangryk Werk: Harken-  
 rood Oostvriesche Oorsprongkelykheden van  
 alle Steden, Vlekken, Dorpen, Rivieren enz.  
 in en buiten Oostvries- en Harrlingerland.  
 Uit oude Boeken, Verzegelingen, Gedenk-  
 tekenen, Opschriften en Aantekeningen vol-  
 gens onze oudste Landtaalen. Met In- en  
 Buitenlandsche Oudheden, als ook Godge-  
 leerde Aanmerkingen, omstandige Bladwy-  
 zers en Prenten, 2 Deelen, in 8vo.

Om dit Werk, welk voor ons Vaderland  
 met recht aangemerkt kan worden, als een  
 oud Antiquiteit voor een ieder, die belang-  
 steld in de Oorsprong en Opkomst van ons  
 Vaderland, verkrygbaar te maaken, biedt hy  
 het.



hetzelve uit, tot aan primo Januari 1806 voor den geringen Prys van 2 gl. holl.; zulvende hetzelve na dien tyd niet minder dan voor 3 gl. holl. te b. komen zyn. Hetzelve is in Commissie verzonden in Emden by Erkhoff, in Leer by van Zwol, in Weener by Thiele, en in Bonde by H. Klugkist.

29. Der Verordning gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß das Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, annoch in allen Wirthschäusern dieses Amtes affigiret und bey den Predigern und Schullehrern zu jedermanns Einsicht vorhanden.

Ebens im Amtgerichte, den 12. Nov. 1805.

Billing.

30. Das 44. 45. und 46. Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Merkwürdiges Kabinets-Schreiben Friedrichs des Großen an die Emden reformirte Geistlichkeit, ein kräftiges Heilpflaster für scrupulöse Gewissen.
- 2) An Lehrer und Schulfreunde.
- 3) Eine merkwürdige Schrift.
- 4) Anekdoten aus der älteren und neuern vaterländischen Geschichte. (Fortsetzung.)
- 5) Sammlung einiger ostfriesischen Sprüchwörter. (Fortsetzung.)
- 6) Berichtigung.
- 7) Einige Bemerkungen über Räthsel und Aufgaben.
- 8) Curiosa aus der ostfriesischen Geschichte. (Fortsetzung.)
- 9) Anzeigen.
- 10) Räthsel.
- 11) Historisch-statistischer Zustand des platten Landes von Ostfriesland und Harlingerland, im Jahr 1804. (Aus archivalischen Nachrichten gezogen.)
- 12) Ueber die Weisheit und Liebe des Schöpfers bey und kurz nach der Geburt des Menschen. (Ein Bauern-Diskours.) (Beschluß.)
- 13) Charade.
- 14) Auflösung des Räthfels im vorigen Stück.

Diese Wochenschrift wird mit dem monatlichen Auszug aus den Zeitungen auch für das nächste Jahr, in der angefangenen Art unter den nemlichen Bedingungen fortgesetzt, und mit dem Wochenblatt ausgegeben.

Der Preis des ganzen Jahrganges ist für

diejenigen, die solche mit dem Wochenblatte erhalten, 16 Gr. Diejenigen aber, die selbige besonders verlangen, bezahlen, wegen der mehreren Mühe, in Ansehung der Expedition, 20 Gr. Damit nun für das künftige Jahr die Auflage möglichst genau bestimmt, und jedem Interessenten der Jahrgang vollständig geliefert werden kann; so muß ich diejenigen, welche einzutreten geneigt sind, bitten: sich des baldigsten und längstens gegen den 15. December bey den wohlthätlichen Post-Ämtern oder dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

Diejenigen der bisherigen Interessenten aber, welche für das folgende Jahr etwa auszutreten wollen, werden ersucht: vor Eintritt des obengedachten Termins es bey gemeldeten Behörden anzuzeigen, weil sonst die fernere Mittheilung angenommen wird.

Murich.

Beyer.

31. Es ist mir vorige Woche eine junge fette schwarze Kuh hinter der West-Garte aus der Weide gestohlen worden; sie war auf den Hörnern gedrannt mit dem Buchstaben I. H. O. B. und hinten auf dem Schenkel M. L. A. gemerkt. Derjenige, welcher im Stande ist, mir hierüber so weit Nachricht zu ertheilen, daß der Thäter gerichtlich belangt werden kann, erhält von mir eine Visiolo zur Belohnung, und sein Name soll verschwiegen bleiben.

Norden, den 13. November 1805.

Lazarus Meyer Akenberff.

32. Es ist mir in der Nacht von dem 11. auf den 12. dieses eine 6jährige schwarze Stute, mit einem kleinen weißen Flecken auf den Rücken, mittelmäßiger Größe, auch von einem sehr guten Bau, ohne weiteres Abzeichen, aus der Weide entkommen. Möchte mir jemand Nachricht davon geben können, dem verspreche ich eine gute Belohnung.

Emden, den 14. Nov. 1805. Peter Deteliff.

33. Es ist vor kurzer Zeit zwischen den Muricher Kämpen, von hier nach Schitum, ein weißes muselimeses Tuch nebst goldener Tuchnasdel gefunden. Der Eigenthümer kann sich bey dem Intelligenz-Comtoir in Emden und allda gegengehbrige Nachweisung seines Eigenthums dasselbe in Empfang nehmen.

Murich, den 13. November 1805.

34. Alle diejenigen, welche auf des weyl. Reichrichters Ulrich Ulmens und der auch weyl. Unt



Wisse Mercke Wiets in der Hagermarsch Wach-  
tschaft Anspruch und Forderung zu machen  
sollen, werden hiedurch aufgerufen, sich damit  
innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino  
den 23. December c. Morgens 9 Uhr coram  
Deputato usq. sic e. Digen zu melden, weil sie  
nach Ablauf dieser Zeit auf einen jeden der Er-  
ben, pro rata deren Erbtheil hinzuweisen  
werden müssen.

Berum im Amtgerichte, den 26. October  
1805. Kettler.

35. Es sollen am Mittwoch den 20. No-  
vember auf dem Börse-Scala in Emden durch  
die Mäler Charpentier & Conforten Morgens  
um 10 Uhr öffentlich verkauft werden:

circa 15 Fässer Moscovado-Zucker,  
" 15 " Englischen Melis,  
" 8 " dito Lumpen,  
" 2 " dito Rastnade,  
" 6 Dhaupt und) Kasse,  
" 2 Quartj. )  
" 20 Kisten Dänischen Congo,  
" 25 Fässer blanken Balusch. Thran,  
" 3 Ballen Englischen Pfeffer.

36. De Maakelaars Ravenstein en Hel-  
mers zullen op Donderdag den 21. Novem-  
ber 1805 te Emden op den Beurfsenzaal pub-  
liek verkopen: circa 180 Schipspund St. Pe-  
tersburger halv Ryn-Hemip, dewelke den  
Dag voor den Verkoop te bezien is.

Charpentier, Ravenstein en Helmers, Ma-  
kelaars, zullen op Donderdag den 21. Novem-  
ber 1805 op den Beurfsenzaal te Emden open-  
lijk verkopen: een Parthy van circa 150 Seuck  
Manchester, beneffens andere Manufacturen.

37. Wenn jemand in einer nicht zu weit  
von hier entfernten Gegend, ein complettes  
Brauerey-Veräthe, oder auch nur Stückweise,  
wenn auch nur ein bloßer Brau-Kessel, der cir-  
ca 5 Tonnen Bier liefern kann, und noch von  
guter Beschaffenheit ist, abzugeben haben möchte;  
der wolle sich je eher je lieber bey dem Bogren  
Latt in Emden entweder persönlich oder durch  
höchste Weise gelübt melden.

Emden, den 17. November 1805

38. Da bereits auf Begehren seit einigen  
Jahren vorgeordnete Kunst- und Zeichenschule,  
nach einer von der Königl. Academie der Kün-  
ste zu Berlin geschickten Untersuchung appro-  
birt und von derselben sehr vervollkommt, und  
zum Vortheil aller Lehrlinge, besonders aber auch

für die Handwerker wohl eingerichtet ist; so mö-  
che ich jedem, der hieran Theil nehmen will, be-  
kannt, daß nebst dem gewöhnlichen Unterricht  
im Zeichnen und Mahlen, auch die Winters-  
abendstunden von 7 bis 9 Uhr, welche haupt-  
sächlich für den Unterricht der Handwerker und  
Professionisten bestimmt sind, wiederum ihrem  
Anfang annehmen haben.

Jedem Freunde der Kunst steht es frey, die  
Einrichtung dieser Kunstschule und die Fortschritte  
der Lehrlinge zu sehen, und den Lehrstunden  
beyzuwohnen.

Emden, den 14. November 1805.

V. H. Honsberg.

### Abchieds-Anzeige.

I. Da ich eben so unerwartet als plötzlich  
von hier zum Regiment versetzt worden, so ist  
es mir nicht möglich gewesen, von allen meinen  
Freunden und Bekannten persönlichen Abschied  
zu nehmen; wosoh ich hiedurch für alle, mir  
während meines Aufenthalts in Ostfriesland er-  
wiesene Freundschaftsbezeugungen meinen herz-  
lichen Dank abstatte.

Strubberg, Lieutenant im Regiment  
von Ritow.

### Stechbrief.

I. Ein hiesiger Kleidermacher, Namens  
Jan Wiffels Wier, hat, wegen eines am 12. die-  
ses des Abends hieselbst verübten, gegen ihn  
denuncirten Strophenraubes, bevor mit der Un-  
tersuchung gegen ihn verfahren werden konnte,  
sich auf flüchtigen Fuß gesetzt; derselbe ist plus-  
minus 25 Jahr alt, ziemlich großer Statur, vollen  
Ansehens und hat blonde Haare, spricht  
die ostfriesische Sprache und ist bey seiner Ent-  
weichung mit einem grauen Ueberrock, runden  
Huth und Schuhe mit Bändern bekleidet gewesen.

Wenn nun sehr daran gelegen, daß dieser  
Flüchtling zur gefänglichen Haft, wie auch zur  
Untersuchung und Bestrafung gezogen werde; so  
werden alle Gerichtsbehörden hiedurch geziemend  
und unter dem Erbielen gleicher Dienstillfä-  
higkeit ersucht, auf benanntem Flüchtling ein  
wachsamcs Auge halten, ihn im Betretungsfall  
arretiren und wohlverwahrt anhero transporti-  
ren zu lassen.

Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den  
21. October 1805. Didenhede.

Ver-



**Verlobungs - Anzeige.**

1. Unsere am 6. d. M. hieselbst geschene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, haben wir das Vergnügen, unseren beiderseitigen Verwandten und Bekannten hiemit gehorsamst anzugehen.

Emden, den 8. November 1805.

Geert H. Müller, Söhl. Rentmeister.  
Geeske Christoffers, verwittw. J. J. Busmann.

2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir an unsern sämtlichen Verwandten und Odnern durch dieses Mittel bekannt.

Eilsam, den 11. November 1805.

Abbo Harken und Eske Abben Harken, geborne Harmann.

3. Unsere Verlobung machen wir unsern Freunden ergebenst bekannt.

Jemgum und Bunderhee, den 12. November 1805.

Harm Kramer. Antje G. Didden.

4. Unsere Verlobung machen wir unsern Freunden ergebenst bekannt.

Bonderhee, im October 1805.

Balster Geers. Martje H. Didden.

**Heyraths - Anzeigen.**

1. Auf Allerhöchst ertheilte Dispensation ist unsre längst gewünschte Ehe, durch priesterliche Einsegnung und Copulation heute förmlich vollzogen worden.

Schulenburg, Polber, den 6. Nov. 1805.  
Joh. Peters Jppen. Hille Rudolphs.

**Geburts - Anzeigen.**

1. Heute wurde meine geliebte Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 9ten November 1805.

G. J. Schumacher.

2. Am 9. November wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, 1805. Erhard Rosendahl.

3. Am 11. dieses ist meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden worden.

Stedeborf, den 14. November 1805.

H. Lannen.

4. Heute ward meine liebe Frau von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden.

Weslage, den 13. November 1805.

H. W. Cuy, Prediger.

5. Wohlwollende Verwandten und theilnehmende Freunden zeige ich die glückliche und schnelle Entbindung meiner lieben Gattin von einem wohlgebildeten Mädchen pflichtschuldigst an. Mutter und Kind sind nach bewandten Umständen im gewünschten Wohlbefinden.

Wunde, den 13. November 1805.

Lombert.

6. Die am 14ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter, zeige meinen theilnehmenden Freunden und Gönnern hiemit ergebenst an.

Murich, den 15. November 1805.

Ficken.

7. Daß meine Frau glücklich von einem gesunden Mädchen entbunden, zeige hierdurch ergebenst an.

Hinte, den 31. October 1805.

von Fiese.

**Todesfälle.**

1. Am 19. October des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr. starb mein geliebter Ehemann, Hindrich Habben D. Neef, an einem Verkräftungs - Fieber, im 44ten Jahre seines Alters, nachdem ich 20 Jahre mit ihm in vergnügter Ehe gelebet habe. Diesen für mich sehr schmerzhaften Verlust zeige meinen werthgeschätzten Freunden und Gönnern ergebenst an. Zugleich werde meinen werthgeschätzten Freunden anzeigen, daß ich als Wittwe, durch meinen Sohn die Mahler- und Färber - Profession fortsetzen werde. Auch verlange ich in dieser Profession um künftigen Ostern einen gelibten Meisters knecht, der gute Atteste beybringen kann.

Norden, den 22. October 1805.

Die Wittwe des verstorbenen Antje Simons Ras.

2. Het waar op Vrydag den 25. deeler Nademiddag tusken 2 en 3 Ur wanneer hiet de almachtige God na zyne souveraine Wille behaagde, onzen geliefden Zoonje, Wilke, door eene Borst - Krankheid van 10 Dagen, in het 4de Jaar synes Ouderdoms door de Dood van ons weg te rukken. Wy hoopen en wensken, dat de Heere Jesus Christus door zyne onvermeerde Genade dezelve in zyn Ryk heeft overgebracht.

Oldersum den 28. October 1805.

Kasper D. Hasselbroek en deszelfen Aangehoorigen.



3. Den 5. deezer overleed onzer jongste Zontje, die oud geworden is vier Jaar en 6 Maanden; het welke wy langs deezen Weg an Vrienden en Bekenden bekend maaken.

Marienchor, den 7. November 1805.

R. H. Pieters, Schoolmeester.

4. Am 6ten dieses Monats vollendete der Wijsge. Chirurgus, Herr Hinrich Meyer, im 63ten Jahre seines Lebens an einer Brustkrankheit seine irdische Laufbahn; ein Mann, der seine Berufsgeschäfte mit der äußersten Anstrengung und Genauigkeit wahrnahm, und welches zu seinem unverdienten Nachruhm bekannt gemacht wird, sich als Wohlthäter dreier verwalteten Kindern eines hiesigen Schiffers bewies, welche er nicht nur zu sich nahm und aufs beste erzog, sondern für welche er auch noch nach seinem Tode liebevoll gesorgt hat.

Seine auswärtigen Freunden und Bekannten wird dieser Trauerfall hiedurch angezeigt,

Norden, den 7. November 1805.

S. F. Fischer als Vollzieher seines Testaments.

5. Am 10. November des Morgens um 10 Uhr starb mein geliebter Ehemann, Freund und Nachbar, nach einer 8 tägigen Krankheit in seinem 86. Jahre. Wir lebten zusammen in einer sehr vergnügten Ehe und genossen das so süße Glück, am 28. Nov. d. J. unsere goldene Hochzeit zu feiern. Mich, meinen Kindern und Kindern ist dieser Verlust den noch äußerst schmerzhaft, obgleich er ein sehr hohes Alter erreicht hat. Dieser mir so harter Verlust habe ich hiedurch meinen Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an, und verbitte ich mich, indem ich völlig von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt bin, die schriftlichen Beweise derselben.

Zugleich mache ich hiemit bekannt, daß die durch meine Sohn bereits über 14 Jahre vor sich gehende Weinhandlung unter der nehmlichen Firma fortzudauern wird, und bitte ganz ergebenst, mir das Zutrauen und die Gewogenheit aufs Neue wiederum zu schenken.

Leer, den 13. November 1805.

Die verwittwete E. H. Plew, geb. Gryfen.

6. Het heeft de Voorzienigheid behaagd, gister avond ten Elf uren, het jendig Leeven van myne hartlyk geliefde Echgenootte, Henriette Hofyera, na een kortstondige hu-

welyks Verbintenis van zeffien Maanden, aan de Gevolgen van eene Longteering in den Dood te eindigen, en haar, zoo ik hoop, daardoor tot de eeuwige Gelukstaat over te brengen; latende de Overleedene my een Dochtertje na, waarvan zy over vyf Maanden beviel.

Ik kwyt my van de treurige Plicht, dit voor my zoo zielgrievendt Verlies, myne Vrienden en Bekenden hierdoor meede te deelen, met de Beede, my van Condolentie-Schryven te willen verschonen.

Emden, den 13. November 1805.

jean Vetter.

7. Sanft und ruhig entschlief am 10ten dieses Abends 12 Uhr zu einem bessern Leben, an den Folgen eines Stickschlages und gänzlicher Entkräftung, mein mir unbergesslich theurer Vater, der Landschäftliche Canzellist, Hermann Ludwig Harmend, im 87sten Jahre seines ruhmvollen Alters und im 52sten Jahre seines bey der hochlöblichen Landtschaft geführten Dienstes. Jeder, der den Verstorbenen gekannt, wird an ihn einen gerechten Christen gefunden haben, und diesen meinen Verlust herzlich bedauern. Verwandten und Freunden mache ich diesen Todesfall hiedurch ergebenst bekannt, unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen. Sanft ruhe seine Asche bis an dem Tage der großen Entwickelung.

Murich, den 12ten November 1805.

Die nachgeliebene Tochter.

8. Am 12. d. M., starb unsere geliebte Mutter und Groß-Mutter, die verwittwete Anna Konstadt, geb. Schweers, im 63. Jahre ihres Alters, an einer auszehrenden Krankheit.

Wer die Verstorbene und unsere Verhältnisse kannte, wird beurtheilen können, was wir an ihr verloren haben. Unsern Verwandten und Freunden machen wir diesen Todesfall hiedurch bekannt und sind wir von ihrer Theilnahme versichert.

Leer, den 14. November 1805.

Die Kinder und Kindes-Kinder der Verstorbenen,

Getraide, Käse, Butter und Zwirn  
Preise in der Stadt Emden,  
den 24. Oct. 1805. Smthl. Smthk.

Weizen, Ostfriescher, per Last	440	450
Einländischer	380	385
Roeten, Ostfriescher	346	350
Einländischer		350

Smthl.

Gärken, Winter	175	180
Sommer	160	170
Haber, zum Brauen	125	136
zum Futtern	106	110
Buchweizen		
Erbsen		
Bohnen		
Kapsaamen	36	45 Ld'or.
Käse, 100 Pfund bester Sorte	15	15 Sch.
100 Pfund geringerer Sorte	13	--
Butter, 1/2 tel rothe	32	33 --
1/4 tel weiße		--
Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch, von der schwersten Sorte,		
100 Stück	26	27 --
per Stück 5 1/2 -- 5 1/2 st.		
dito leichteres	23	24 --
per Stück 4 1/2 -- 4 1/2 st.		
<b>Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt</b>		
<b>Aurich, für den Monat Nov. 1805.</b>		
Ein Kocken-Brod zu 8 1/2 Pfund	19 1/2	Schr.
4 1/2 Loth fein Weizen-Brod	1	--
5 1/2 Loth halb Weizen: halb Kocken-Brod	1	--
6 1/2 Loth fein Kocken: oder Sauerbrod	1	--
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	5 1/2	--
die mittlere Sorte	4 1/2	--
die geringere oder dritte Sorte	3 1/2	--
Kalbfeisch, die beste Sorte,		
das Hinter: Viertel, das Pfund	5 1/2	--
das Vorder: Viertel	4 1/2	--
die mittlere Sorte, das Hinter: Viertel	3 1/2	--
das Vorder: Viertel	3	--
Schaafe: oder Lammfleisch, das beste,		
das Pfund	4	--
Schweinefleisch, das Pfund	6	--
Mettwurst, das Pfund	9	--
Speck, frisch	9 1/2	--
Trocken Speck	12	--
Schweinefett oder Rüssel	15	--
Eine Tonne gut Bier	9	Gulden
Ein Krug davon	2 1/2	--
Eine Tonne dünn Bier	8	Gulden
Ein Krug davon	2	--
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und feisches Weißbrod haben: den 3ten, 10ten, 17ten und 24ten November, Huppen, Altona und E. Heyen.		

<b>Brod: Fleisch: und Bier: Tape in der Stadt</b>		
<b>Hamden, für den Monat Nov. 1805.</b>		
Ein grob Kocken-Brod zu 8 1/2 Pf. 19 Schr.	19	Schr.
6 Loth fein Kocken-Brod	1	--
4 Loth weiß oder Weizen-Brod	1	--
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf. 6	6	--
die 2te Sorte	4	5 --
die 3te Sorte	3	--
Schweinefleisch, das Pfund	10	--
Kalbfeisch, die beste Sorte, das Pf. 10	10	--
die 2te Sorte	6	--
das gemeine	4	--
Schaafe: oder Lammfleisch, das beste 7	7	--
mittlere	5	--

<b>Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt</b>		
<b>Notden, für den Monat Nov. 1805.</b>		
1 Kocken-Brod zu 12 Pf. schwer	29	Schr.
1/2 dito	14	5 --
5 Loth Schwarroggen, halb Kocken	5	--
2 1/2 Loth Eyerbrod	5	--
1 Pfund Rindfleisch, vom besten	5	5 --
1 dito mittelmäßiges	4	--
1 dito von geringern	3	5 --
1 dito Kalbfeisch, vom besten	5	--
1 dito mittelmäßiges	4	--
1 dito geringern	3	--
1 Pfund Lammfleisch, vom besten	4	5 --
1 dito mittelmäßiges	4	--
1 dito geringes	3	--
1 dito Schweinefleisch	9	--
1 Tonne 12 Gulden Bier	4	Rthlr. 24 --
1 Krug in der Schenke	3	5 --
1 dito außer der Schenke	2	5 --
1 Tonne 9 Gulden Bier	3	Rthlr. 38 --
1 Krug in der Schenke	2	5 --
1 dito außer der Schenke	2	--
1 Tonne 5 Gulden dito	2	Rthlr. 12 --
1 Krug in der Schenke	2	--
1 Krug außer der Schenke	1	5 --
1 Tonne beste bitter dito	3	Rthlr.
1 Krug in der Schenke	2	--
1 dito außer der Schenke	1	5 --
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	Rr. 46 --
1 Krug in der Schenke	1	5 --
1 dito außer der Schenke	1	--

